Zeitschrift: Judaica : Beiträge zum Verstehen des Judentums
Herausgeber: Zürcher Institut für interreligiösen Dialog
Band: 15 (1959)

Rubrik: Dokumente

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DENKSCHRIFT*

der

GESANDSCHAFT DER VEREINIGTEN STAATEN VON NORDAMERIKA

gerichtet

AN DEN SCHWEIZERISCHEN BUNDESRATH

betreffend

DIE ZULASSUNG DER NORDAMERIKANISCHEN ISRAELITEN

zur

NIEDERLASSUNG IN DER SCHWEIZ

(Vom 26. Mai 1859.)

Der Unterzeichnete, Minister-Resident der Vereinigten Staaten, hat nun die Ehre, Ihren Excellenzen, dem Herrn Präsidenten und den Mitgliedern des hohen schweizerischen Bundesrathes, die in seiner Note vom 26. Mai 1858 bezüglich der *amerikanischen Israeliten* versprochenen Bemerkungen vorzulegen.

In seiner Note vom 3. Dezember 1857 hatte er um Auskunft über folgende Punkte gebeten:

1. In welchen Kantonen die Einschränkungen nicht aufgehoben worden seien.

2. Welches die Natur dieser Einschränkungen sei, in so weit dieselben auf amerikanische Israeliten angewendet werden.

3. Was für Grund vorhanden sei, amerikanischen Bürgern die den Schweizern in den Vereinigten Staaten gewährte wechselseitige Gleichheit zu verweigern.

Die geehrte Antwort vom 14. Mai 1858 brachte die gewünschten Berichte der hohen Kantonsregierungen, nebst der Anzeige jedoch, daß

* Vor 100 Jahren haben sich die schweizerischen Bundesväter auf Veranlassung der amerikanischen Gesandtschaft in Bern mit der Judenfrage befassen müssen. Man war damals in allen zivilisierten Ländern dabei, den Juden in allen bürgerlichen Belangen die Gleichberechtigung zu geben. Die eidgenössischen Stände hatten aber damit keine Eile, was zu Anständen und diplomatischen Demarchen führte. Obwohl sich die Verhältnisse seither gewandelt haben, ist die Denkschrift, mit der der Gesandte der Vereinigten Staaten den schweizerischen Bundesräten ins Gewissen redete, noch heute sehr lesenswert und aktuell.

der schweizerische Generalkonsul in Washington beauftragt worden sei, bei der Regierung der Vereinigten Staaten dahin zu wirken, daß keine weitern Schritte gethan werden möchten, ein Niederlassungsrecht der Juden in den schweizerischen Kantonen zu befürworten, weil eine dießfällige Reklamation doch abgewiesen werden würde.

Dieß schien den Wunsch auszudrücken, jede Untersuchung der Sache vermeiden und die Korrespondenz beendigen zu wollen. In seiner Erwiderung vom 26. Mai jedoch bedauerte der Unterzeichnete, unmöglich auf solch' ein Verfahren eingehen zu können, da sein Gesuch nicht nur diplomatischem Gebrauche gemäß, sondern auch auf andere gerechte Gründe gestüzt war. Wenn er eine Revision der Bundesverfassung verlangt oder über Geseze sich beklagt hätte, die ihn nicht berührten, so würde er kein Recht haben, über die Absicht, die Korrespondenz zu beendigen, verwundert zu sein. Er hat sich jedoch keinen dieser Fehler zu Schulden kommen lassen. Er hat einfach auf einen internationalen Uebelstand aufmerksam gemacht, welcher eine an Zahl ungefähr einem Fünftel der ganzen schweizerischen Bevölkerung gleichkommende Klasse seiner Mitbürger betrifft, der nach seiner Ansicht im Sinne internationaler Artigkeit (comity) gehoben werden sollte, und gehoben werden kann, ohne die Verfassung zu revidiren, ohne sie zu verlezen, und ohne weitere Abänderungen der Kantonalgesezgebung zu verlangen, als wie sie unter den Umständen jede civilisirte Nation der Erde von jeder befreundeten Regierung mit Recht erwarten kann, wenn nicht Gegengründe aufgewiesen werden können. Er würde seine Pflicht nicht erfüllen, wenn er eine Darstellung dieses Uebelstandes einzureichen unterließe, nebst seiner Ansicht, daß keine Gründe wider die Entfernung desselben vorhanden sind.

*

Bevor er jedoch weiter geht, will er eine Uebersicht der von den hohen Kantonsregierungen eingesandten Berichte geben, in der Absicht, sie zu prüfen. Es sind deren 24, von Kantonen und Halbkantonen, und es geht aus denselben hervor, daß sie in drei Klassen eingetheilt werden können:

1. In *gemäßigt liberale,*
2. „ *absolut restrictive,*
3. „ „ *freie,* in Hinsicht auf Religionsfreiheit.

Und zwar, erstens, die *gemäßigt liberalen.* Es sind deren zehn (sechs ganze und vier Halbkantone), nämlich:

Zürich, Luzern, Uri, Glarus, Solothurn, Appenzell Inner-Rhoden, Appenzell Außer-Rhoden, Unterwalden ob dem Wald, Unterwalden nid dem Wald und *St. Gallen.*

Der *absolut restrictiven* sind sieben (sechs ganze und ein getheilter Kanton), nämlich:

Schwyz, Zug, Aargau, Schaffhausen, Graubünden, Basel (Stadt und *Landschaft)* und *Thurgau.*

Absolut frei sind ebenfalls sieben, nämlich:

Bern, Freiburg, Neuenburg, Waadt, Wallis, Tessin und *Genf.*

*

Diese Berichte enthalten also eine offizielle Angabe der Judengeseze.

Zürich

verbietet Erwerb von Grundeigenthum und von Pfandrechten an Liegenschaften, oder auch noch die Niederlassung, den Aufenthalt und Gewerbsbetrieb ohne Einwilligung der betreffenden Gemeinde.

Luzern,

ein katholischer Kanton, verweigert Niederlassung als ein *Recht,* gewährt sie indessen als eine *Gunst* an achtbare Bewerber, und wenn die Affluenz nicht zu stark wird. Die Naturalisation ist nicht nur den Israeliten, sondern sogar auch protestantischen Christen verweigert. Der Bericht bemerkt, die dritte Frage des Unterzeichneten hätte vor Unterzeichnung des Vertrages gestellt werden sollen.

Uri

hält sich an den Art. 41 der Bundesverfassung, und hat keine besondern Beschränkungsgeseze.

Glarus

hat ebenfalls keine besondern Beschränkungsgeseze. Die bisherige Praxis ist jedoch gegen Bewilligung der Niederlassung.

Solothurn,

ein katholischer Kanton, neigt sich zur Liberalität, glaubt jedoch, die Juden, wenn man sie zuließe, würden den Kleinhandel an sich ziehen und auf die Bevölkerung einen schädlichen Einfluß ausüben.

Appenzell Inner-Rhoden,

strenger in Gesezen als in praxi, scheint durch Erfahrung die Nuzlosigkeit der erstern einzusehen.

Appenzell Außer-Rhoden

ist strenger als Appenzell Inner-Rhoden.

Unterwalden ob dem Wald

verweigert die Niederlassung, bemerkt jedoch dabei, daß noch kein Israelit darum nachgesucht habe; gestattet den Handel, aber nur gegen Bezahlung einer doppelten Gebühr.

Unterwalden nid dem Wald

hält sich am Vertrage und an der Bundesverfassung.

St. Gallen,

obschon restrictiv, läßt fremde Israeliten ein, und befürchtet eine Ueberschwemmung durch niedrige Juden aus den angränzenden Staaten.

*

Unter die absolut restrictiven gehören:

Schwyz

erklärt seinen Entschluß, unter keinen Umständen einem Juden die Niederlassung zu gestatten.

Zug

ebenfalls.

Aargau

schließt fremde Israeliten beinahe gänzlich aus, nicht nur von der Niederlassung und dem Gewerbsbetrieb, sondern sogar von temporärem Aufenthalt. Als Grund dafür wird seine eigene große Judenbevölkerung (1500—1600) angegeben. Der Bericht sagt, daß:

1. Aargau, «*mit Rüksichtnahme auf seine christliche Bevölkerung, vor Allem aus dafür zu sorgen habe, die Verhältnisse der vielen eigenen Israeliten zu verbessern.*»

Die hohe Regierung des Kantons Aargau wird achtungsvoll angefragt, auf welche Art sowohl der christlichen wie der israelitischen Bevölkerung Beschränkungen zum Wohle gereichen können, während die Bevölkerungen von Genf, Waadt, Freiburg, Neuenburg und Bern vom Gegentheil Nuzen ziehen? Es ist zwar möglich, daß besondere Umstände vorhanden sind, die dem Unterschied Rechnung tragen. Der Unterzeichnete hat die Ehren, achtungsvoll, und um der Wahrheit auf den Grund zu kommen, die Tit. Kantonsregierung um Auskunft zu bitten, worin diese Umstände bestehen. Er wird weiter unten, durch die höchste Autorität, welche über diesen Punkt existieren kann, nämlich die Gesandtschaft des

Standes Aargau selbst — an der Tagsazung von 1847 — beweisen, daß die Beschränkungen gegen die Israeliten nicht nur als unnöthig, sondern als ungerecht und nachtheilig für den Kanton gehalten worden sind.

Der aargauische Bericht sagt ferner:

2. «*Es dürfte für einmal nicht denjenigen kosmopolitischen Standpunkt einnehmen, den Amerika, im Gefühle der Nothwendigkeit der Einwanderung, einnehmen müsse.*»

Darauf mag bemerkt werden, daß — wenn damit gemeint ist, daß Aargau, in Folge einer bereits vorhandenen Uebervölkerung, nicht in einem Zustande sei, irgendwelche Zunahme von Einwohnern zu bedürfen, oder zu empfangen — dieses ein Grund wäre, den Vertrag, oder irgend einen andern Staatsvertrag gar nicht unterzeichnet zu haben. Es wäre ebenfalls ein Grund, aller Einwanderung, israelitischer wie christlicher, die Thüre zu verschließen. Nachdem man aber 26 Millionen amerikanischer Bürger das Niederlassungsrecht garantirt hat, ist es gewiß kein Grund, 300,000 bis 400,000 derselben ihres israelitischen Glaubens wegen es zu verweigern.

3. Daß, «*wenn man von Amerika aus einer schweizerischen Juden-Emanzipation das Wort rede, der Wunsch der Schweiz, daß dort die Sklaverei abgeschafft werden möchte, als ein nicht außer Orts liegender erachtet werden dürfte.*»

Dieses Argument wird weiter unten untersucht werden.

Schaffhausen.

Niederlassung, Grundbesiz, Viehhandel und Gleichheit vor Gerichten sind während der Gültigkeit der Geseze vom 22. Mai 1840 und 16. November 1848 durchaus verboten. Eine Revision dieser Geseze ist jedoch in Aussicht gestellt, besonders das Verbot der Gleichheit vor Gerichten. Die angeführten Geseze sind in extenso beigelegt. Der Hauptinhalt desjenigen von 1840 ist folgender:

Die Ortsbehörden dürfen einem Juden den Aufenthalt nicht länger als auf acht Tage gestatten.

Der Hausierhandel mit Vieh ist nur auf öffentlichem Markt und in dem Stalle des Verkäufers erlaubt. Widerhandlungen gegen das Gesez werden mit Bußen und Polizeimaßregeln bestraft.

In allen Fällen, ausgenommen wenn der Christ ein «wirklich anerkannter Kaufmann des Kantons ist, sind folgende Vorsichtsmaßregeln erforderlich:

Ein Handel zwischen einem Juden und einem Christen ist ungültig, wenn er nicht im Beisein des Gemeindepräsidenten und eines Verwandten des Christen stattfindet, und durch das Gemeindesiegel bekräftigt wird.

Jedes Geldanleihen eines Juden an einen Christen ist ungültig, wenn nicht das Geld von dem Juden, in Gegenwart des Gemeindepräsidenten und eines Blutsverwandten des Christen, baar ausbezahlt wird etc. etc.

Den Juden ist verboten, höhern Zins als 5 Prozent per Jahr, und auch Zinses-Zinse zu nehmen.

Wechsel eines Christen zu Gunsten eines Juden sind ungültig, wenn sie nicht auf eine besondere Art, wie oben bemerkt, legitimirt sind.

Ohne besondere Erlaubniß des Gemeindepräsidenten darf man keinem Juden ein Schuldbillet verkaufen oder verpfänden etc. etc.

Fällt einem Juden im Laufe des Geschäftes Grundeigenthum zu, so muß er dasselbe innerhalb eines Jahres wieder veräußern.

*

Daß in der Schweiz eine Bewegung in der Richtung der Freiheit vor sich geht, ist daraus zu ersehen, daß Schaffhausen seit diesem Berichte seine deßfalsige Gesezgebung modifizirt und gemildert hat.

*

Graubünden.

In diesem Kanton ist, einem Geseze von 1857 zufolge, die Erlaubniß der Niederlassung, sogar auch an schweizerische Juden, entzogen.

Nach einem Geseze von 1850 ist der Aufenthalt zu irgend welchem Handelszwek jedem nichtschweizerischen Israeliten untersagt.

Thurgau.

Ein Gesez von 1857 gewährt die Niederlassung nur an Christen. Von Naturalisation ist natürlich keine Rede.

Einem auf Art. 29 der Bundesverfassung gegründeten Beschlusse des Bundesrathes vom 24. September 1856 zufolge ist den schweizerischen Juden das Recht des Handels in den in obigem Artikel genannten Waaren gewährleistet.

Basel.

a. *Basel-Stadt.*

Das Gesetz von 1849 bestimmt, daß keinen Israeliten die Niederlassung gestattet wird, mit Ausnahme etlicher, bereits Niedergelassener und ihrer Kinder, wenn die Regierung es für gut erachtet.

«Es wäre sehr zu beklagen, wenn man die amerikanischen Israeliten begünstigte, da die französischen Juden die gleiche Gunst verlangen, und die an Frankreich grenzenden Kantone, und besonders Basel, durch Elsässer-Juden überschwemmt würden.»

b. *Basel-Landschaft.*

Das Gesez vom 17. November 1857 ist noch in Kraft.

Niederlassung, Gewerbe und Handel sind jedem Juden ohne Ausnahme verweigert.

Wer einen Juden in sein Geschäft oder in seine Familie aufnimmt, wird mit einer Buße von 300 Franken belegt. Im Wiederholungsfalle oder bei Zahlungsunfähigkeit wird der Widerhandelnde mit Gefängniß — 1 Tag für je 4 Fr. — bestraft.

An ordentlichen Jahrmärkten (ein- oder zweimal im Jahre) dürfen die Juden ihre Waaren öffentlich feil bieten. Alles Hausiren ist bei strengen Strafen untersagt.

Fünfzig Franken Buße für Vermiethung eines Waarenmagazins an einen Juden.

Einem Juden ist der Durchpaß durch den Kanton, und sogar auch temporärer Aufenthalt gestattet, wenn er mit einem guten Passe versehen ist.

Ein Drittheil der Bußen fällt dem Verleider zu.

*

Wir kommen nun zu den Kantonen, welche völlige Religionsfreiheit ertheilen.

Bern.

In diesem Kanton kann ein Israelit das Bürgerrecht erwerben, und in diesem Falle alle Rechte eines Christen genießen, ausgenommen in kirchlichen Angelegenheiten.

Die hohe Regierung drükt den Wunsch aus, ihre israelitische Bevölkerung nicht zu vermehren.

(Die Antwort auf diesen Punkt befindet sich unter dem Titel «Aargau»).

Sie gibt ebenfalls ihre Verwunderung zu erkennen über die Frage des Unterzeichneten, ob irgend ein Grund vorhanden sei, die Israeliten von den Rechten der Christen auszuschließen, und sieht darin eine ungerechtfertigte Disposition Seitens einer fremden Regierung, von der Gesezgebung einer andern Rechenschaft zu fordern. Es wird beigefügt, die Stellung der Israeliten seit bereits im Vertrage bezeichnet.

Freiburg

hat keine Beschränkungsgeseze und, wie es scheint, würde an irgend welche Ausnahmebestimmungen gegen Israeliten kein Gedanke sein, wenn nicht Art. 41 der Bundesverfassung existirte. Freiburg gibt jedoch an, weßhalb es glaubt, daß andere Kantone derartige Geseze gegen die Israeliten erlassen, nämlich religiöse Bedenken und der Glaube, daß sie den Wucher in großem Maßstabe betreiben.

Waadt.

Keine Beschränkungsgeseze. Hat niemals einem achtbaren Ausländer die Niederlassung verweigert.

Neuenburg.

Die einzige bestehende Beschränkung ist nicht ein Gesez, sondern ein alter Gebrauch, nach welchem ein Israelit kein Grundeigenthum erwerben kann, ohne vorherige Erlaubniß des Großen Rathes. Der Bericht fügt hinzu, daß auch dieses Ueberbleibsel veralteter Gesezgebung bald verschwinden werde. Eine Ortschaft allein, La Chaux-de-Fonds, widersezte sich lange Zeit einer völligen Emanzipation — wie der Bericht bemerkt — aus Gründen, welche auf die Glaubensfrage keinen Bezug haben. Im Mai 1857 jedoch entfernte die Gemeindebehörde die lezten Spuren ihrer Beschränkungen.

Wallis.

Dieser Kanton hat keine Beschränkungsgeseze, und von dem durch die Bundesverfassung garantirten Rechte wird bloß im Fall der Nothwendigkeit und ausnahmsweise Gebrauch gemacht.

Es ist kein Grund vorhanden, amerikanischen Israeliten die den Schweizern in den Vereinigten Staaten gewährte wechselseitige Gleichheit zu verweigern. Der Staatsrath ist indessen nicht der Meinung, daß er sein konstitutionelles Recht, vor dem Eindringen schweizerischer oder fremder Israeliten sich zu schüzen, gänzlich aufgeben sollte.

Tessin

gehört zu den gänzlich liberalen Kantonen.

Genf.

Absolut frei von Beschränkungsgesezen oder Gebräuchen. Amerikanische Bürger, Christen wie Israeliten, haben exakt die gleichen Rechte.

Genf schenkte der dortigen, meistens aus Fremden bestehenden, israelitischen Gemeinde Boden zur Erbauung einer Synagoge, und zugleich wurde ein Gesez von 1816 aufgehoben, womit der einzige Ueberrest antiker Gesezgebung von Genf entfernt wurde.

«Es ist durchaus kein Grund vorhanden (fährt der Bericht fort), Tausenden achtbarer amerikanischer Bürger die nach dem Geiste des Vertrages geforderte und allen Schweizern in jedem Theil der Vereinigten Staaten zu Theil werdende wechselseitige Gleichheit zu verweigern. Wir glauben, daß alle Kantone, welche Glaubensfreiheit bei sich eingeführt haben, dadurch stillschweigend den Israeliten das Recht ertheilten, gerade wie die Christen behandelt zu werden, und daß sie ihre Geseze, falls sie über diesen Punkt nicht bereits schon ausführlich genug wären, abändern sollten.»

*

Aus diesen Berichten geht hervor, daß die Israeliten in gewissen Landestheilen folgenden Nachtheilen unterworfen sind:

Verweigerung der Niederlassung.
„ des Grundbesizes und der Pfandrechte.
„ „ Handels- und Gewerbsbetriebs.
„ „ Aufenthaltes.
„ der Gleichheit vor Gerichten.

In Basel-Landschaft wird ein Christ mit Buße und Gefangenschaft bestraft, wenn er einen Israeliten in seine Familie aufnimmt.

In vielen Fällen, wo diese Vortheile nicht absolut verboten sind, ist das Recht, sie zu verweigern, den Gemeindebehörden eingeräumt. Wenn es einer kleinen Gemeinde beliebt, so kann sie dieselben verweigern.

*

Dieß sind die offiziell mitgetheilten Beschränkungen, unter welchen Hunderttausende achtbarer Amerikaner stehen, während keine Klasse von Schweizern in den Vereinigten Staaten von solchen zu leiden hat.

Nach dem Staatsvertrage von 1850 haben die Bundesregierung und die Kantonsregierungen unzweifelhaft ein Recht — wenn es ihnen gefällt, sich desselben zu bedienen — dieses Verfahren fortzusezen. Sie haben sogar ein Recht, noch weiter zu gehen. Die Bundesregierung hat ein Recht, so weit es den Vertrag betrifft, jeden amerikanischen Israeliten für immer aus ihrem Gebiete zu verbannen, oder, sollte einer auf demselben sich betreffen lassen, sein Eigenthum zu konfisziren und ihn in's Gefängniß zu sezen. Und der Vertrag, ausgelegt wie ihn etliche schweizerische Behörden auslegen, würde sie rechtfertigen, jede Abhülfe und jede Erklärung zu verweigern.

*

Der Unterzeichnete hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Art und Weise herauszufinden, wie diese Geseze gehandhabt werden.

Ein amerikanischer Bürger, gegen dessen Rechtschaffenheit kein Verdacht besteht, reist von New-York nach der Schweiz, um Waaren einzukaufen. Der Werth der jährlich aus der Leztern nach den Vereinigten Staaten ausgeführten Waaren beträgt einzig, den neuesten amtlichen Ausweisen der drei amerikanischen Konsulate in der Schweiz zufolge, ungefähr 20 Millionen Franken. (Der wirkliche Betrag ist bei weitem größer als diese Summe.) Man sollte erwarten, daß ein amerikanischer respektabler Kaufmann, oder dessen Agenten, welche in diesem großen Geschäftsverkehr betheiligt sind, wenigstens eben so gut wie ein chinesischer, oder ein persischer, oder ein türkischer Kaufmann aufgenommen würden.

Gegen Leztere existiren in den Kantonen keine Geseze*). Ein reisender Christ dürfte sich in Basel-Landschaft einen chinesischen Privatsekretär halten, ohne der Buße oder Gefangenschaft ausgesezt zu sein. Ein persischer Kaufmann, hier gestorben, würde wahrscheinlich ohne Schwierigkeit in schweizerischer Erde begraben werden. Dieß ist aber nicht der Fall mit 3—400,000 Amerikanern. Der Amerikaner kömmt z. B. in England an, reist vielleicht durch Frankreich und durch Preußen, hält sich etliche Zeit in diesen Ländern auf, miethet Häuser, kauft Waaren, betreibt andere Geschäfte, ohne belästigt zu werden. Kömmt er aber in die Schweiz, so ändert sich die Scene. Er wird als ein Schwindler, ein Wucherer, ein Feind und ein Opfer betrachtet, obschon er herkömmt, um keinem Menschen etwas zu Leide zu thun, sondern im Gegentheil sein Gold hier fließen zu lassen, Hotel-Rechnungen und Hausmiethe zu bezahlen, von dem Fabrikanten Waaren und von dem Landmanne Lebensmittel zu kaufen. Wird er nicht sogleich und ohne Umstände durch einen Gendarmen aus dem Kanton gewiesen, so erscheint ein Polizeibeamter, ihm einen Schimpf angedeihen zu lassen und eine übermäßige Gebühr zu fordern. Besucht er zuerst einen der gemäßigt liberalen Kantone, um für sein reiches und unternehmendes Haus in New-York Einkäufe zu machen, so muß er nothwendig etliche Zeit verbleiben, und er sucht sich Wohnung in der Stadt, oder ein Landhaus (Villa). In dem Augenblick jedoch, wo er den Miethsvertrag unterzeichnen will, erscheint ein Polizeibeamter und sagt: „Sie sind ein Jude. Vielleicht dürfen Sie sich in diesem Kanton gar nicht aufhalten. Wenigstens müssen Sie bei dem Gemeinderathe die Erlaubniß nachsuchen.» — Er gibt sein Gesuch ein. Er wartet vergeblich auf eine Antwort, welche gänzlich von willkührlichen Umständen abhängt, und schwebt so in Unsicherheit und Unbestimmtheit wegen seinem Aufenthalt. Unterdessen geht die Geschäftssaison zu Ende. Vielleicht ist sein Gesuch abgeschlagen. Der gekränkte Fremde legt seinen Kreditbrief zusammen, zum Leidwesen des Fabrikanten, des Bankiers, des Fleischers, des Bäkers — mit all' denen er in Berührung kam, und wendet seine Schritte nach einem liberalern Lande, sein Gold in andere Hände fließen zu lassen, und weit und breit seine unfreundlichen Eindrüke von einem Lande zu verbreiten, welches die Welt mit seinem Rufe als Vertheidigerin liberaler Prinzipien erfüllt hat.

Vielleicht aber wird das Gesuch bewilligt. Es ist bekannt, daß die Hebräer in einem gewissen Grade die Kapitalisten der Welt sind, und es wäre nicht möglich, die Thüre Angesichts eines reichen Kunden stets zu verschließen. Es wird jedoch dem Bittsteller kund gethan, daß, da er ein Jude sei, gewisse besondere Bedingungen daran geknüpft seien —

*) Es ist nun zwar richtig, daß die Bundesverfassung nur von der christlichen Religion spricht, im Gegensaz zu allen übrigen Religionen. Allein die kantonalen Ausnahmegeseze sprechen in der Regel nur von den Israeliten.

die Erlaubniß kann jeden Augenblik zurükgezogen werden. Dieß hängt, er weiß nicht von wessen Athemzuge ab. An dem Tage, da er seinen Miethkontrakt abgeschlossen, zu einer Zeit, da seine halb vollendeten Einkäufe seine Gegenwart am meisten erfordern — wenn er sein Kapital in Geschäften angelegt hat, oder wenn er krank geworden ist, kann er jeden Augenblik aus dem Kanton gewiesen werden, und zwar ohne einen andern Grund, als den: «Sie sind ein Jude.» So sehr nehmen die Behörden Bedacht, über dieses Recht augenbliklicher Ausweisung keinen Zweifel zu lassen, daß dasselbe (siehe zweite Anführung, datirt 1858, pag. 20) ausdrüklich vorbehalten wird: «Hiemit haben wir Ihnen anzuzeigen, daß der Gemeinderath die Taxe, welche Sie für die *ausnahmsweise* und *widerrufliche Konzession* etc.» Irgend ein geheimer Feind oder eifersüchtiger Nebenbuhler mag eine Verläumdung erfunden und seine Ausweisung erwirkt haben, und er hat kein Recht, darnach zu fragen, worin die Verläumdung bestehe.

Fremde, niedergelassene Nichtisraeliten werden im Verhältniß zu ihrem Eigenthum taxirt. Ein Israelit wird ohne Regel und nicht im Verhältniß zu seinem Eigenthum taxirt. Er wird höher besteuert als Andere und, wie es scheint, gibt es keinen andern Maßstab dafür, als das Belieben des Gemeinderathes.

Noch mehr — er hat nicht nur die gewöhnlichen Steuern auf diese willkührliche Art zu bezahlen, sondern er wird Gebühren unterworfen, denen Andere nicht unterworfen werden, und keine Klagen, keine Bitten können diese Ungerechtigkeit von ihm abwenden oder mildern. Jedoch noch mehr. Es wurde oben gesagt, es gebe keinen Maßstab. Es gibt aber einen Maßstab. Die von den Behörden bei gewissen Anlässen geforderten Beträge werden manchmal noch erhöht, indem sie das zweite Jahr mehr fordern, als im ersten. Der amerikanische Israelit, durch seine Geschäfte genöthigt, unter jeder Bedingung, wie erniedrigend und ungerecht sie auch sein mag, in der Schweiz sich aufzuhalten, ist völlig der Gnade der Ortsbehörde preisgegeben. Der Unterzeichnete hat gegenwärtig mehrere Dokumente von Kantonalbehörden vor sich. Eines derselben, datirt 1857, enthält Folgendes:

«Mit Diesem haben wir Ihnen anzuzeigen, daß der Gemeinderath die Taxe, welche Sie für die Waaren-Niederlaßbewilligung entrichten sollen, dieses Jahr auf 600 Fr. gestellt hat» etc. etc.

Das zweite, datirt 1858, lautet:

«Hiemit haben wir Ihnen anzuzeigen, daß der Gemeinderath die Taxe, welche Sie für die ausnahmsweise und widerrufliche Konzession, ein Einkaufslokal oder Comptoir zu halten, resp. mit Familie hier zu wohnen, auf 800 Fr. gestellt hat.»

Das dritte und vierte sind eine *Aufenthaltskarte* und ein *Handelspatent*. Für erstere wird vierteljährlich Fr. 6.25 und für lezteres Fr. 60.50 alle drei Monate gefordert.

Das Recht, in jenem Kanton verfertigte Waaren zu kaufen, kostet somit, nebst andern Gebühren *1107 Franken*, und nicht die geringste Garantie ist da, daß sie nicht im folgenden Jahre verdoppelt werden. Das Handelspatent enthält drei bezeichnende Stellen:

1. «Wer besagtes Visum nachszuuchen unterläßt, wird des Patents verlustig, und hat eine Geldstrafe von 30 Franken zu erlegen.»

2. «Ohne besondere Bewilligung der Ortspolizei-Behörden bleibt den Juden verboten, Magazine oder Zimmer zu Waarenlagern zu miethen, oder in Privathäusern zu herbergen.»

3. «Wird nach Abfluß der Gültigkeit des Patents der Träger auf Handel betreten, ohne dasselbe erneuert zu haben, so unterliegt er den im Artikel 10 obigen Beschlusses ausgesprochenen Strafen.»

Nochmals — der Israelit muß sich darauf beschränken, *Waaren* zu kaufen. Er darf kein Haus oder Land kaufen. Fällt ihm Grundeigenthum zu, so muß er es binnen eines Jahres veräußern. Er darf keine andere Art von Geschäft betreiben. Er darf nicht mit Hornvieh handeln. Ein mit einem Christen abgeschlossener Handel ist nicht bindend, er sei denn in Gegenwart des Gemeindepräsidenten und eines Verwandten des Christen abgeschlossen. Zu seinen Gunsten ausgestellte Wechsel sind ungültig, sie seien denn auf eine außerordentliche Art legitimirt. In gewissen Gegenden wird ihm sein Gottesdienst nicht gestattet, und in andern darf er seine Verstorbenen nicht der Erde übergeben, zu welcher Christen wie Juden für eine der gesammten Menschheit eigene Sündhaftigkeit verdammt sind. Sogar in etlichen der nun freien Kantone war die, vielleicht von ihrer eigenen Kantonsregierung wie von der Bundesregierung mißbilligte Handlungsweise derart, daß der Israelit gezwungen war, seine Todten über die Schweizergrenze zu schaffen. Ein Brief an den Unterzeichneten, datirt 6. Januar 1859, von einem protestantischen Geistlichen, dessen Name und Wohnort angegeben werden können, wenn sein Zeugniß bestritten werden sollte, enthält Folgendes:

«Während seiner 15jährigen Anwesenheit in Biel sind daselbst zwei Juden gestorben, welche man über die französische Grenze geschafft hat, weil sie auf christlichen Kirchhöfen nicht nach jüdischem Ritus beerdigen dürfen, und auf christliche Weise natürlich nicht wollen. Einfache Beerdigung auf christlichen Kirchhöfen stehe ihnen frei, weil es ihnen verboten sei, Grundeigenthum und also auch einen Kirchhof zu erwerben.»

«Von Locle und La Chaux-de-Fonds aus werden noch immer jüdische Leichen nach Frankreich gebracht, weil die dortigen Juden noch keinen Friedhof haben.»

Dieß bezieht sich auf zwei Kantone, welche seither ihrer Bevölkerung Religionsfreiheit ertheilt haben. In andern jedoch, wo noch antike Ideen vorherrschen, muß es einleuchten, daß, wenn auch Beerdigung nominell gestattet ist, sie doch vermöge der Geseze schwierig oder unmöglich wird. — Wo ein Israelit nur kurze Zeit sich aufhalten darf, wo ihm kein öffent-

licher Plaz zum Gottesdienste erlaubt wird, wo er kein Land, nicht einmal einen Kirchhof besizen darf, muß es einleuchten, daß Beerdigung daselbst unthunlich ist. Sämmtliche absolut restrictive Kantone haben natürlich das gesezliche Recht, das Begräbniß zu verweigern, und würden sehr wahrscheinlich davon Gebrauch machen; die Bewilligung dazu muß gänzlich von der Willkühr abhangen, und der Israelit, welchem sie für ein Glied seiner Familie heute ertheilt wird, ist nicht sicher, bei einer andern Gelegenheit sie erhalten zu können. In mehr als zwei Kantonen ist die Behandlung derart, daß sie es für gut finden, ihre Todten einer liebreichern Erde zu übergeben. Wenn das Volk der Vereinigten Staaten erfahren sollte (was zu jeder Zeit geschehen mag), daß einer ihrer Landsleute, in der Schweiz verstorben, von seinen trauernden Verwandten den lezten Ritus in Frankreich oder Oesterreich hätte empfangen müssen, so würde es dieß als eine sonderbare Erwiderung der Achtung und Bewunderung ansehen, welche es für eine Schwester-Republik, als ihren Rang in den vordersten Reihen für Freiheit und Civilisation einnehmend, stets gehegt hat. Der Unterzeichnete glaubt, daß die große Mehrheit der schweizerischen Behörden und des Volkes ebenso verwundert (und vielleicht ungläubig) sein würde, zu erfahren, daß solch' ein Fall in irgend einem Kantone vorgekommen sei, oder vorkommen könnte. Er hat deßhalb diese Frage einer gesezlichen Autorität vorgelegt, und hat die Ehre, den wesentlichen Inhalt eines Gutachtens zweier christlicher Advokaten mitzutheilen, deren Namen auf Verlangen angegeben werden können. Der betreffende Kanton ist nicht zu den absolut restrictiven, sondern zu den gemäßigt liberalen gezählt, und steht mit den Vereinigten Staaten in sehr bedeutendem Handelsverkehr. Das Gutachten enthält folgende Angaben:

Die bestehenden Judengeseze sind beinahe 50 Jahre alt. Es wird nur eine Bewilligung zum Aufenthalt auf je drei Monate gestattet, die jedesmal erneuert werden muß, und lediglich von dem Ermessen der Polizei abhängt. Der Israelit darf nicht in Privathäusern wohnen, oder ohne besondere Erlaubniß ein Magazin miethen. Natürlich haben die so Tolerirten es nicht gewagt, um einen Friedhof zu bitten. Die Frage, ob ein allfällig gestelltes Beerdigungsgesuch bewilligt würde, verneint das Gutachten unbedingt, weil nur der katholische und evangelische Kultus garantirt und die Ausübung des hebräischen bei einem Leichenbegängniß verfassungswidrig sei.

Die Frage, ob man einem Israeliten gestatten würde, seine Todten in einem katholischen oder evangelischen Kirchhof zu beerdigen, wird dahin beantwortet, daß sie ein solches Recht nicht beanspruchen können, weil die Bewilligung dazu gänzlich von der Ortsbehörde abhängig sei.

Das Gutachten glaubt nicht an das Eintreffen eines solchen Falles in praxi in dem betreffenden Kanton.

Schließlich erklären die zwei Rechtsgelehrten, es sei ihnen kein Fall

bekannt, daß je ein Jude in jenem Kanton beerdigt worden sei, sondern daß man die Leichen auf österreichisches Gebiet instradirt habe.

So weit das Gutachten.

Der Unterzeichnete wählt das folgende aus vielen Beispielen, zur Beleuchtung der Art und Weise, wie solche Geseze von, sich Christen nennenden Leuten zur Förderung engherziger Privatinteressen gebraucht werden, welche als ein Haupthinderniß der Emanzipation angesehen werden können.

Ein Schweizer, Christ, der nicht das zur Betreibung seines Gewerbes erforderliche Kapital besaß, borgte dasselbe von seinem Freunde, einem daselbst ansäßigen Israeliten, eröffnete seinen Laden und gab einem armen Manne, ebenfalls einem Christen, Arbeit. Die andern Gewerbsgenossen der Stadt, auf einen rechtschaffenen und thätigen Konkurrenten eifersüchtig, petitionirten beim Gemeinderath um die Ausweisung des Israeliten. Der Gemeinderath wies ihn ohne weitere Untersuchung aus, und auf diese Art seiner Existenzmittel beraubt, wandte er sich an einen aufgeklärten Christen. Dieser sezte den Fall jedem Mitgliede des Gemeinderathes einzeln auseinander, welche, als sie die Wahrheit einsahen, den Ausweisungsbeschluß kassirten.

*

Alle bis jezt für dieses Verfahren vorgebrachten Gründe und Argumente scheinen in folgenden sieben Punkten enthalten zu sein:

1. In der Bundesverfassung.
2. Im Staatsvertrage.
3. In der Inkompetenz des Bundesrathes.
4. In der Unschiklichkeit der Einmischung eines fremden Staates in die Gesezgebung eines andern.
5. In dem Bestehen einer Einrichtung in den Vereinigten Staaten, welche der Schweiz ebenso sonderbar erscheint, wie ihre Judengeseze uns erscheinen mögen.
6. Im Christenthum.
7. In speziellen örtlichen Umständen, wie das allgemeine Vorurtheil gegen die Israeliten, und die Gefahr einer Ueberschwemmung durch Solche aus den benachbarten Ländern, besonders durch Elsässer-Juden.

*

Und zwar, erstens:

Die schweizerische Bundesverfassung.

Durch dieses als unübersteigbar betrachtete Hinderniß wurde unser Vertrag um fünf Jahre verspätet und dann modifizirt. Dennoch, in sofern es das Gesuch der amerikanischen Regierung für bessere Behandlung

ihrer Mitbürger anbetrifft, hat es nicht die geringste Bedeutung. Die Bundesverfassung kann, im Einklang mit internationaler Artigkeit, eben so wenig als Grund vorgeschoben werden, als man die Souveränität der schweizerischen Bundesregierung als einen Grund vorschieben könnte, um, wenn es ihr beliebt, jeden christlichen amerikanischen Bürger auszuweisen. Der betreffende Artikel der schweizerischen Bundesverfassung lautet:

«Art. 41.»

«Die Eidgenossenschaft gewährleistet jedem Schweizer einer der christlichen Konfessionen das Recht der Niederlassung» etc. etc.

Dieser Artikel garantirt ohne Zweifel der Bundesregierung wie den Kantonsregierungen das Recht, jedem Nichtchristen die Niederlassung zu verweigern. Er legt jedoch keine solche Verpflichtung auf. Wenn er es thäte, so ist die Verfassung beständig verlezt, indem nicht nur Israeliten, sondern auch Andern, die sich öffentlich als Nichtchristen bekennen, die Niederlassung bewilligt wird. Freilich sucht sich der hohe schweizerische Bundesrath in seiner geehrten Note vom 14. Mai 1858 gegen eine solche Idee besonders zu verwahren. Er sagt:

«Im Artikel 1 des Vertrages etc. sei der Schlußsaz aufgenommen, daß, in Betracht des Inhalts der schweiz. Bundesverfassung, die Christen allein in den Kantonen der Schweiz zu den durch diesen Artikel garantirten Vortheilen berechtigt seien, was jedoch (fügt die Note bei) die Kantone nicht verhindern soll, den gleichen Vortheil auf Bürger der Vereinigten Staaten eines andern religiösen Glaubens auszudehnen. Wirklich werden nun auch in mehrern Kantonen, ja in den meisten, die Israeliten zugelassen, wenn es ordentliche Leute sind... aber es hängt dieses vom freien Willen der Kantone ab.»

So weit die geehrte Note. Hier haben wir nun den Art. 41 durch die hohe Bundesexekutive selbst ausgelegt.

Er autorisirt die Kantone, die Israeliten abzuweisen oder zuzulassen, je nachdem sie es für gut finden. Dieser Artikel ist somit kein Hinderniß, wenn nicht andere im Wege wären. Die Kantone sind dadurch eben so wenig gebunden, als ob er gar nicht existirte. Er ist an sich selbst eben so wenig ein Grund für die von etlichen Kantonen an Bürgern der Vereinigten Staaten ausgeübte Strenge, als das unbestreitbare Recht, Krieg zu erklären, ein genügender Grund sein würde, um ohne einen andern Grund, den Krieg zu erklären. Jede Regierung hat ein Recht, auszuschließen, wen sie beliebt — sie kann Israeliten verbannen — Krieg erklären — christliche Ausländer verbannen. Es fragt sich nur: Soll sie von diesem Rechte Gebrauch machen, bloß deßhalb, weil sie es besizt?

Die Kantone können die Bundesverfassung mit Recht nicht als Grund anführen, um etwas nicht thun zu dürfen, was diese Verfassung zu thun nicht untersagt. Wenn sie darum angegangen würden, eine Militär-Capitulation zu schließen, einen Adels-Orden zu gründen, oder eine ste-

hende Armee zu halten, dann wäre die Antwort am Plaz: «Die Bundesverfassung enthält ein unüberwindliches Hinderniß.»

Der Art. 41 legt eine Verpflichtung auf, aber nicht den Kantonen. Der einzige dadurch gebundene Theil ist die Bundesregierung. Er legt lezterer die Pflicht auf, die Kantone nicht wider ihren Willen zu zwingen. Dieß ist seine ganze Länge und Breite. Wenn der Unterzeichnete von dem hohen Bundesrathe verlangt hätte, die Kantone wider ihren Willen zur Zulassung der Israeliten zu zwingen, dann hätte der Artikel logisch angeführt werden können — aber nur dann. In Hinsicht auf die Kantone ist er ein todter Buchstabe. Er liefert der Bundesregierung einen Grund, sich inkompetent zu erklären und amerikanische Israeliten an die Kantonsregierungen zu verweisen; er liefert aber den Kantonsregierungen keinen Grund, wenn nicht andere Gründe vorhanden sind. Er wurde nicht dorthin gesezt, um die Emanzipation der Israeliten zu verhindern. Es wurde damit nicht beabsichtigt, die Schweiz an ein Prinzip fortdauernder Ausschließung zu binden, oder ihr die allgemeine Einführung von Religionsfreiheit unmöglich zu machen. Es liegt in seinem Geiste nichts Intolerantes, Stationäres oder Retrogrades, sonst würde er bestimmt haben, daß die Kantone *das Recht nicht haben sollten*, auf ihrem Gebiete Andere als Christen zuzulassen.

Was war dann seine Absicht? Die Absicht war einfach die, einigen Kantonen Zeit zu geben, sich von gewissen wirklichen oder vermeintlichen materiellen Schwierigkeiten loszumachen — Schwierigkeiten, welche, wenn sie je in dem angegebenen Grad existirten, nur einen lokalen und vorübergehenden Charakter hatten.

Die Thatsache, daß die Bundesverfassung einen solchen Artikel enthält, ist daher an sich selbst kein Grund, amerikanische Bürger irgend eines religiösen Bekenntnisses zu mißhandeln. Vierzehn Kantone sind durch denselben nicht verhindert, völlige Gleichheit zu gewähren, und die acht ausschließenden sollten sich über die von der amerikanischen Regierung ausgesprochene Hoffnung nicht verwundern, daß dieselben kein unfreundlicheres Verfahren gegen ihre Mitbürger befolgen möchten, als die andern Kantone, sie könnten denn einen Grund aufweisen, einen bessern Grund als die bloße Thatsache, daß der Art. 41 existirt. Es wäre den amerikanischen Staatsregierungen ein Leichtes, gegen die Schweizer in den Vereinigten Staaten Retorsionsmaßregeln zu ergreifen. Sie haben auch eine Constitution, und können auch sich auf dieselbe stüzen. Sie können doppelte Taxen auferlegen, sie können der Einwanderung Hindernisse entgegen stellen. *Sie haben ein konstitutionelles Recht dazu.* Und unter dem Namen «Bundes- und Staatsbestimmungen» würde auch der Vertrag — buchstäblich ausgelegt — sie in irgend welchen extremen Maßregeln rechtfertigen. Nach dem Vertrag könnten sie Geseze erlassen, um Schweizerbürger auszuschließen, büßen und gefangen zu sezen, weil sie Unitarier oder Trinitarier, Protestanten oder Katholiken, Nationali-

sten oder Pantheisten seien. Die Ausübung jedoch einer unnöthigen, beleidigenden Handlung aus keinem andern Grund, als weil ein gesezliches Recht dazu da ist, ist sehr verschieden von der Ausübung einer solchen Handlung, wenn eine unvermeidliche Nothwendigkeit sowohl, als ein gesezliches Recht sie gebietet.

Der Unterzeichnete bittet, die wahre Natur seines Gesuches wohl zu beachten. Es ist durchaus nicht eine willkührliche Forderung. Er will nicht, daß der Bundesrath die Kantone zwinge, noch daß die Kantonsregierungen auf sein Geheiß ihre Geseze ändern. Er wünscht einfach, den Grund für die üble Behandlung seiner Mitbürger zu erfahren, in der Voraussezung, daß, wenn nach gehöriger Untersuchung keiner gefunden werden kann, die Kantone von selbst thun würden, was Gerechtigkeit und internationale Artigkeit erfordern. Einer der als Antwort angeführten Gründe ist die schweizerische Bundesverfassung. Er hat nun zu beweisen versucht, daß diese an sich selbst kein Grund ist, in sofern nicht andere vorhanden sind. Er legt durch den hohen Bundesrath den Tit. Kantonsregierungen achtungsvoll die Frage vor:

Wollt Ihr fortfahren, Eurer Schwester-Republik eine Beleidigung zuzufügen, die erweislichermaßen von keinem wahren Interesse oder einer Pflicht geboten wird, bloß weil die Bundesverfassung das Recht gibt, so zu handeln, und ohne einen weitern Grund?

Zweitens:

Der Staatsvertrag.

Daß dieses Dokument einen Artikel enthält, welcher bestimmt, daß «die Bürger beider Länder auf dem Fuße wechselseitiger Gleichheit behandelt werden sollen, nur dann, wenn diese Gleichheit nicht mit Verfassungs- und Gesezesbestimmungen, des Bundes sowohl wie der Staaten und der Kantone, im Widerspruch ist» — wird zugegeben.

Dieß ist so klar wie der Artikel der Bundesverfassung. Er will sagen, daß die Unionsregierung kein Recht haben soll, die Kantone zu zwingen, die Israeliten zuzulassen. So schüzt die Bundesverfassung die Kantonsregierungen vor Zwang durch ihre Bundesregierung, und so schüzt sie der beschränkende Artikel des Vertrages vor Zwang durch die Unionsregierung. Es steht ihnen frei, in der Sache zu thun, was recht oder was unrecht ist. Es steht ihnen jedoch nur frei in Bezug auf gesezliche Bestimmungen. Sie sind weder Verpflichtungen der Staatsklugheit, noch derjenigen internationaler Artigkeit enthoben. *Diese Bundesverfassung und dieser Vertrag* sind beide mit einer Ausnahmebestimmung versehen worden, einer Bestimmung im Widerspruch mit den in beiden Ländern erklärten Grundsäzen religiöser und bürgerlicher Freiheit. Sie wurde aus Rüksicht auf ein vermeintliches, lokales und temporäres Bedürfniß beigefügt. Mit diesen zwei Dokumenten in der Hand, fragt der Unterzeichnete die hohe Bundesregierung und die Tit. Kantonsregierungen, ob dieses Bedürfniß

noch bestehe? Und wenn es besteht, ob es noch immer den Fortbestand einer Kränkung der amerikanischen Nation erheische?

Der Vertrag wurde im Geiste der Concession gemacht. Gewisse alte Staatsgeseze in den Vereinigten Staaten gegen den Erwerb von Grundeigenthum durch Ausländer — schnell verschwindend — wurden den schweizerischen Judengesezen entgegengehalten, in dem Glauben, erstens, daß beide bald verschwinden; und zweitens, daß bis sie verschwunden, die zwei Regierungen dieselben liberal auslegen, und sie so leicht als möglich auf die Bürger des andern Landes fallen lassen würden.

In einer Depesche des Unterzeichneten, vom 21. Juli 1855, über diesen Gegenstand an seine Regierung, zeigte er die Ratifikation des Vertrages an, und gab eine Skizze der Debatten, deren Hauptinhalt folgender ist:

Herr von Gonzenbach verlas im Nationalrathe den Bericht der Kommission. Er sagte u. A.: «Der Vertrag sichere den Schweizern eine günstigere Stellung als den Angehörigen anderer europäischer Staaten, und daß eine Verwerfung unangenehme Folgen haben dürfte. Obschon die Ausländer nicht in allen Staaten der Union das unbedingte Recht des Grundbesizes genössen, so glaube er dennoch, daß der Vertrag sehr bedeutende materielle und politische Vortheile darbiete.»

Herr Frey-Herosee, einer der zwei schweizerischen Unterhändler des Vertrages, sagte: «Der erste Entwurf habe Bestimmungen enthalten, die den Gesezen der Schweiz ebenso zuwider gewesen seien, wie denjenigen der Vereinigten Staaten. Der amerikanische Senat habe gleiche Vortheile für jeden amerikanischen Bürger verlangt, da hingegen die schweizerische Bundesverfassung diese Vortheile auf Bekenner der christlichen Religion beschränke.»

Sodann fügte Herr Frey-Herosee folgende Worte hinzu, auf welche der Unterzeichnete den hohen Bundesrath besonders aufmerksam zu machen wünscht:

«*Dieß* (nämlich Art. 41 der schweiz. Bundesverfassung) *müsse gegen die Beschränkung in dem Erwerb und Besiz von Grundeigenthum in gewissen Staaten der Union in Betracht gezogen werden.*»

Die Ratifikation gieng durch, in Verbindung mit einem andern, aus Furcht vor den Nichtwissern (Knownothings) hervorgerufenen Beschlusse, nämlich:

«Daß der Bundesrath beauftragt werde, die Versicherung zu erhalten, zu suchen, daß die Staaten der Union keine neuen Prohibitivmaßregeln gegen schweizerische Auswanderer oder Ausländer einführen möchten.»

In den Debatten in der andern Kammer wurde gesagt: «Die Schweiz habe augenscheinlich den größten Vortheil von dem Vertrage, weil die Schweizer in Massen auswanderten, während selten ein Amerikaner in der Schweiz sich niederlasse. Amerika habe nicht alle Beschränkungen gegen Ausländer in Bezug auf das Recht des Grundbesizes wegräumen

können; es habe aber sowohl in dem Vertrage selbst, als durch den Mund seines Präsidenten die feierliche Versicherung gegeben, daß die Schweizer die Stellung der Angehörigen der am meisten begünstigten Nationen einnehmen sollen. Wenn man bedenke, welcher Geist gegenwärtig in Amerika gegen Ausländer herrsche, welche Drohungen gegen den Einwanderer geäußert werden, so müsse man das Zustandekommen dieses Vertrages als ein glükliches Ereigniß ansehen. Er sichere wenigstens das freie Niederlassungsrecht, und in Zukunft könne man Verbrecher, auch wenn sie bereits über den Ocean entkommen seien, der Gerechtigkeit überliefern.»

Hier wird über den wahren Geist des Vertrages ein wenig Licht verbreitet. Man gibt zu, daß der Vortheil auf Seite der Schweiz sei, welche uns Massen von Auswanderern sendet, während wir dagegen die Gastfreundschaft selten in Anspruch nehmen. In gewissen Staaten seien noch Reste einer vergangenen und verschwindenden Gesezgebung; es existirten noch gewisse Beschränkungen gegen den Grundbesiz. Man habe jedoch dem Präsidenten die feierliche Versicherung abgenommen, daß die Schweizer am günstigsten gestellt werden, und nachgesucht, daß keine neuen, ungünstigen Geseze gegen dieselben erlassen werden möchten. Und in der Botschaft des hohen schweizerischen Bundesrathes an die Bundesversammlung, vom 30. April 1855, über diesen Vertrag wird gesagt, die amerikanische Gesezgebung sei nach der Versicherung der amerikanischen Regierung den Ausländern stets günstig gewesen, und werde mit jedem Jahre günstiger.

Der Hauptpunkt in obigen Debatten ist die Bemerkung, *daß die Beschränkungen gegen den Grundbesiz in den Vereinigten Staaten gegen Art. 41 der schweizerischen Bundesverfassung in Betracht gekommen seien.* Es ist daher klar, daß der Geist des Vertrages in beiden Ländern eine gegenseitig liberale Auslegung der konstitutionellen und gesezlichen Hindernisse zu wechselseitiger Gleichheit erfordert.

Sind diese Hindernisse mit beidseitiger Liberalität ausgelegt worden? Haben die schweizerischen Kantone die im allerersten Paragraphen des Vertrages übernommene Bedingung so liberal erfüllt, wie die Vereinigten Staaten es gethan haben? Und haben sie den Wunsch geoffenbart, die Bande der Freundschaft enger zu knüpfen, und *mit allen zu Gebote stehenden Mitteln* den Handelsverkehr zwischen ihren resp. Bürgern zu befördern?

In Bezug auf die Beschränkungen im Grundbesiz befolgen die amerikanischen Staatsregierungen ein liberales und freundschaftliches Verfahren, und ein Verfahren, welches von dem von etlichen Schweizerkantonen in Bezug auf die Israeliten befolgten sehr verschieden ist. Sie gestatten nicht etlichen Ausländern den Grundbesiz, und verweigern ihn den Schweizern. Wenn ein Schweizer in jener kleinen Anzahl von Staaten nicht zum Grundbesitz zugelassen wird, so geschieht es nicht deßhalb,

weil Behörden, welche es bewilligen können und andern es gestatten, ihm es willkührlich verbieten. Es geschieht deßhalb, weil das Gesez keine willkührliche Wahl zuläßt. Ein Ausländer besizt deßhalb kein Grundeigenthum, weil das Gesez verordnet, daß Keiner solches besizen soll. Kein Staat, welcher die Macht hatte, dieses Recht zu gestatten, hat es verweigert. Alle Vortheile sind jedem Schweizer in den Vereinigten Staaten gewährt worden, welche die Behörden nach dem Geseze gewähren konnten; und der Vertrag, welcher den Bürgern der Vereinigten Staaten wechselseitige Gleichheit garantirt, wenn diese Gleichheit nicht den Verfassungs- und Gesezesbestimmungen, sowohl des Bundes, als der Kantone, widerspricht, wird nicht billig ausgelegt, wenn nicht

1. Jeder amerikanische Bürger in der Schweiz von Seite der Behörden alle Vortheile genießt, welche ihm ohne Gesezesübertretung gewährt werden können, oder wenigstens

2. Für die Nichtgestattung dieser Vortheile ein hinreichender Grund aufgewiesen werden kann, welcher im Stande wäre, jeden Rechtdenkenden zu befriedigen.

Das ist es, was wir unter wechselseitiger Gleichheit verstehen. Wir meinen Billigkeit und freundschaftliche Gerechtigkeit. Es konnte nicht das Gegentheil davon gemeint sein.

Nicht nur legt der Unterzeichnete den Vertrag so aus, sondern es wurde ausdrüklich versprochen, daß er so ausgelegt werden sollte, bevor er unterzeichnet wurde. In einem Briefe des amerikanischen Unterhändlers, Herr Dudley Mann, datirt Bern 30. November 1850, an den damaligen Staats-Sekretär, Herrn Daniel Webster, und welchem ein Entwurf des Vertrages für das Staatsdepartement beigelegt war, kömmt folgende Stelle vor:

«Jeder Kanton kann einem Israeliten das Bürgerrecht unter der nämlichen Bedingung, wie einem Christen, bewilligen, und folglich einem aus den Vereinigten Staaten Herkommenden auch die Niederlassung und den Gewerbsbetrieb, wie wenn er ein Eingeborener wäre, gestatten, ein Vortheil, der, wie man mir versichert, niemals verweigert werden wird.»

Man gab dadurch der amerikanischen Regierung zu verstehen, daß Art. 41 der Bundesverfassung liberal ausgelegt und der aus Rüksicht auf dieselbe modifizirte Vertrag nicht als ein Mittel gebraucht werden solle, um achtbare amerikanische Bürger auf die nämliche Stufe mit niedrigen Hausirern und Glüksrittern zu stellen; sowie daß er amerikanische Israeliten gar nicht betreffen und überhaupt nie auf dieselben angewendet werden solle.

In einer frühern Depesche des Unterzeichneten an seine Regierung, d. d. 19. Juli 1853, meldete er, es sei ihm officiös mitgetheilt worden, daß die amerikanischen Israeliten in der Schweiz wenigstens auf gleichem Fuße behandelt werden sollen, wie die schweizerischen. Und man hat

ihm stets versichert, daß, da der hauptsächlichste Anstand die Gefahr der Elsässer-Juden sei, die Beibehaltung des Artikels der Bundesverfassung einfach zum Schuze gegen dieselben diene; daß indessen die öffentliche Meinung sich ändere, und solche Beschränkungen in ein paar Jahren unzweifelhaft verschwinden würden. (Zehn Jahre wurden ihm, vor 5 oder 6 Jahren, als eine wahrscheinliche Zeit genannt.)

Dieß ist der Grund, weßhalb wir den Vertrag unterzeichnet haben. Wir wollten den Kantonen, welche sich bedroht glaubten, keine Verlegenheit bereiten, und wir vernahmen, die Bestimmungen des Vertrages würden nur in so weit durchgesezt werden, als diese Gefahr absolut erforderlich machte. Wir dachten nicht, daß irgend ein Kanton einem amerikanischen Bürger, gegen den kein Verdacht vorliegen kann, wie z. B. Herrn Sigmund Mülhauser, die Niederlassung nur deßhalb verweigern würde, weil er ein Israelit sei, wie es neulich in Basel der Fall war. Es ist möglich, daß nur aus diesen Gründen die amerikanische Regierung den Vertrag nicht ratifizirt haben würde, um den Schein religiöser Intoleranz und der Verlezung der Prinzipien unserer Constitution zu vermeiden. Die geehrte Note vom 14. Mai 1858 enthält folgende Stelle:

«Der Vertrag bestimmt, daß in Betracht des Inhalts der schweizerischen Bundesverfassung die Christen allein zu dessen Vortheilen berechtigt seien.»

Dieß ist unrichtig, da das Wort *Christ* im Text gar nicht vorkömmt. Es heißt:

«Die Bürger... sollen zugelassen werden... wenn diese Zulassung nicht im Widerspruch mit Verfassungs- und Gesezesbestimmungen des Bundes sowohl als der Kantone ist.» Und ferner: «Die Bürger... sollen sich den Gesezen, Gebräuchen und Verordnungen des Landes fügen, in dem sie wohnen etc.» (Das Wort *Christ* kam im ersten Entwurfe vor, wurde jedoch ausgestrichen.)

Diese Ausdrüke lassen voraussezen, daß solche Geseze, Verordnungen und Gebräuche billig und vernünftig, und wenigstens im Einklang mit den Verfassungen der betreffenden Länder seien. Nun sind viele der kantonalen Geseze und Gebräuche wider die Israeliten ihrer eigenen Kantonsverfassung entgegen. Die Verfassung von Zürich, z. B. Art. 4, erklärt Gewissensfreiheit. Die amerikanische Regierung war bei Unterzeichnung des Vertrages nicht verbunden, vorauszusezen, daß der Ausdruk «Verfassungs- oder Gesezesbestimmungen», so weit es den Kanton Zürich betraf, etwas diesem Grundprinzip seiner eigenen Verfassung Widersprechendes meinen könnte.

In Schwyz sind Handels- und Gewerbefreiheit und Meinungsfreiheit gewährleistet. Und dennoch verweigert Schwyz einem Juden die Niederlassung unter allen Umständen.

In Glarus ist Gewissensfreiheit unverlezlich. In praxi kann ein Jude nicht leicht sich niederlassen.

In Schaffhausen Glaubensfreiheit unverlezlich. Dennoch einer der restrictivsten Kantone.

In Aargau Gewissensfreiheit unverlezlich. Dennoch ein restrictiver Kanton.

Sogar in Basel-Landschaft, wo ein Christ, der einen Israeliten bei sich aufnimmt, mit Gefängniß bestraft werden kann, sagt die Verfassung, Art. 11: Glaubensfreiheit unverlezlich.

Dieß sind die Gründe, welche den Protest des Unterzeichneten gegen ein Beharren in der üblen Behandlung seiner Landsleute irgendwelchen religiösen Glaubens, ohne triftigere Gründe als die Bundesverfassung und den Vertrag rechtfertigen.

*

Drittens:

Inkompetenz des Bundesrathes, auf Grund der Bundesverfassung, die Kantone zu Abänderung ihrer Geseze zu zwingen.

Die Antwort darauf ist einfach, daß der Unterzeichnete nicht verlangt hat, daß der Bundesrath die Kantone zwinge, sondern nur daß er das Medium sein möchte, um den Kantonen, als in diesem Punkte souveränen Staaten, das Gesuch der amerikanischen Regierung, und die Gründe, worauf es gestüzt ist, vorzulegen.

Viertens:

Die Ungebührlichkeit von Seite einer fremden Regierung, der gesezgebenden Gewalt vorzuschreiben.

Dieser Vorwurf ist in dem Berichte der hohen Regierung von Bern enthalten, welche ihre Verwunderung über die Einmischung der amerikanischen Gesandtschaft ausspricht. Wenn gegründet, würde dieß ein schwerer Vorwurf sein. Er ist es jedoch nicht. Das Gesuch des Unterzeichneten ist in genauer Uebereinstimmung mit internationalem Recht und diplomatischem Gebrauch. Es liegt ein Unterschied darin, ob man von einer gesezgebenden Gewalt Rechenschaft fordert, oder achtungsvoll darauf hinweist, wo ihre Verfügungen unnöthiger und ungerechter Weise die Bürger eines befreundeten Landes berühren. Einer der Zweke einer Gesandtschaft ist es, auf solche Uebelstände hinzuweisen, und dieselben durch Beweise zu entfernen zu versuchen. Die Schweizerregierung hat auf die nämliche Weise der gesezgebenden Gewalt der Vereinigten Staaten vorgeschrieben. In der geehrten Note vom 15. Mai 1854 beklagte sich der hohe Bundesrath, daß die Erben in den Vereinigten Staaten angesessener, und ab intestato verstorbener Schweizer durch das System öffentlicher Administratoren, denen die Liquidation der Erbschaften obliegt, in mehreren Staaten Unannehmlichkeiten zu dulden hätten.

Die Note bemerkte ebenfalls, daß der schweizerische Konsul in San Francisco mehreren Senatoren Californiens ein Memorial überreicht habe, worin er um eine Reform der daherigen Gesezgebung nachsuchte. Der Unterzeichnete antwortete unterm 22. Mai, nicht daß er sich über die Einmischung in die Gesezgebung eines amerikanischen Staates verwundere, sondern daß er die Beschwerde, als ernstlicher Erwägung würdig, sogleich seiner Regierung vorlegen werde.

Keine Nation ist so unabhängig gegenüber andern Nationen, als daß sie berechtigt wäre, Einwendungen zu machen, wenn eine befreundete Regierung — nicht in Anmaßung, sondern achtungsvoll — ihr zugefügte Nachtheile aufdekt, und wo möglich um Abhülfe bittet. Die Angelegenheiten der Welt würden verwikelter sein, als sie es wirklich sind, wenn dieß nicht der Fall wäre; und wenn, wie in diesem Falle, das Gesuch um Aufmerksamkeit auf einer solchen Anzahl auffallender Thatsachen und Gründe beruht, und nicht nur von dem Wunsche, sondern auch von dem Beispiel der «edelsten, christlichen Nationen der civilisirten Welt» unterstüzt wird, so ist es nicht an der Regierung, an die ein solches Gesuch gerichtet wird, verwundert zu sein, es ist an derjenigen, welche das Gesuch stellt, daß es in einem andern Sinne als dem, in welchem es gemacht ist, aufgenommen wird, nämlich: dem Wunsche, unparteiisch zu prüfen und zu der eigentlichen Wahrheit zu gelangen, was für ein wesentlicher Grund existire, die Frage nicht zur Entscheidung zu bringen.

Obschon jeder unabhängige Staat das ausschließliche Recht hat, seine Geseze selbst zu machen, so hat sich dennoch ein System internationalen Rechtes und internationaler Politik daher gebildet, daß diese gegenseitigen, unzweifelhaften Rechte öfters bis zu einem Punkte sich widerstreiten, welcher eine gewisse Controllirung wünschbar macht. Die Geseze gewisser Kantone z. B. erlaubten (und es wird befürchtet, daß etliche es noch erlauben) öffentliche Büreaux für den Verkauf von *Inland-Passage-Tickets* zu halten, in welchen ein Auswanderer, z. B. von Bern aus, ein Billet zur Reise in das Innere der Vereinigten Staaten bezahlte. Die amerikanische Gesandtschaft konnte sich mit Recht darüber beschweren, weil diejenigen, welche solche Billete kauften, öfters so betrogen wurden, daß sie den Behörden in New-York als Arme zur Last fielen.

Die Beschränkungen gegen die Israeliten sind ein anderes Beispiel eines Widerspruches zwischen den Interessen und Gesezen der beiden Nationen, bedeutend genug, die benachtheiligte Partei zu berechtigen, darauf aufmerksam zu machen, da gewiß, wenn die amerikanischen Geseze 300,000 oder 400,000 Schweizer zu Auswürflingen erniedrigte, die Schweiz sich berechtigt halten würde, darauf aufmerksam zu machen. Das Gesez der Vereinigten Staaten verleiht ihren Bürgern Gleichheit, ohne Unterschied der Religion, und vermöge der Constitution ist es dem Congreß untersagt, in Bezug auf Aufstellung einer Religion Geseze zu erlassen. Die amerikanischen Bürger haben das Recht, von ihrer Regie-

rung gleichmäßigen Schuz im Auslande zu verlangen, und ihre Regierung hat das Recht, solchen Schuz zu versprechen. Die Ausdrüke *Israelit* und *Christ* kommen im Vertrage nicht vor, und sind in der Constitution und den Gesezen der Vereinigten Staaten ebenso unbekannt.

Auf der andern Seite haben gewisse Schweizerkantone aus alten Zeiten her strenge, restrictive Geseze gegen die Israeliten beibehalten, und vermöge ihrer Constitution sind sie berechtigt, bei diesen Gesezen zu beharren, bis es ihnen beliebt, sie aufzuheben. Niemand bestreitet weder den Vereinigten Staaten, noch der Schweiz das Recht, sich selbst Verfassung und Geseze zu geben.

Es besteht jedoch zwischen beiden Ländern ein sehr bedeutender Handelsverkehr. Tausende von Schweizern gehen nach den Vereinigten Staaten, in erfolgreichem Streben nach Reichthum, und werden dort ohne Ausnahme mit fast unbegrenzter Liberalität behandelt. Für amerikanische Bürger, welche bei diesem Handelsverkehr betheiligt sind, ist es unerläßlich, die Schweiz zu besuchen. Es liegt dieß soviel im Interesse der Schweiz, als in ihrem eigenen. Der Eine ist Käufer, der Andere Verkäufer. Nun können nach schweizerischen Gesezen mehrere hunderttausende amerikanischer Bürger als Schwindler empfangen oder gänzlich ausgeschlossen werden. Hier widerstreiten sich die Geseze und die Interessen. Die Fragen entstehen: Was ist in diesem Falle zu thun? Kann irgend ein Kanton sich verwundern, daß die amerikanische Gesandtschaft, in Erfüllung ihrer Pflicht, die Sache zur Beachtung empfiehlt? Und können aufgeklärte Staatsmänner sie der Einmischung in die Gesezgebung beschuldigen?

Wheaton's Werk: «Elements of International Law» (zweiter Theil, zweites Capitel) erklärt unter der Rubrik «Rights of Civil- and Criminal Legislation» das allgemeine Gesez, in so weit eines besteht, um solchen Fällen begegnen zu können. Es erwähnt gewisse Ausnahmen der Regel des ausschließlichen Rechts jedes Staates, für sich selbst Geseze zu erlassen, und enthält auch eine Zusammenstellung von Regeln, welche die Widersprüche zwischen den Civilgesezen verschiedener Staaten bestimmen. So gibt es ein internationales Privatrecht (private international law). Individuen besizen manchmal Eigenthum in einem fremden Lande, oder sind bei Erbschaften ab intestato etc. betheiligt. Wheaton sagt, «daß Gesezgeber, öffntliche Behörden und Staatsgelehrte keine Verpflichtung anerkennen, ausländische Geseze zu berüksichtigen, sondern daß deren Anwendung einzig in Berüksichtigung ihrer Vortheile und der gegenwärtigen Convenienz der Staaten (ex comitate, ob reciprocam utilitatem) zugegeben werde. Das öffentliche Wohl und das allgemeine Interesse der Völker haben in jedem Staate ausländischen Gesezen mehr oder weniger Einfluß eingeräumt. Jede Nation hat in diesem Verfahren ihren Vortheil gefunden. Die Angehörigen jedes Staates stehen in mannigfaltigen Verhältnissen mit denen anderer Staaten. Sie sind

in dem Betrieb der Geschäfte und in dem auswärts gelegenen Eigenthum betheiligt.»

Der Unterzeichnete glaubt, daß — indem die Constitution der Vereinigten Staaten keinen Anspruch auf Einwirkung auf die Schweiz haben kann — dennoch die Verpflichtung, welche sie der amerikanischen Regierung auferlegt, ihren Mitbürgern im Auslande gleichen Schuz zu gewähren, mit dem großen Handelsverkehr zwischen den beiden Ländern, und mit andern Umständen überhaupt zusammengenommen, die Schweiz sich überzeugen sollte, daß das Gesuch des Unterzeichneten billigermaßen nicht als eine unbefugte Einmischung in die Gesezgebung bezeichnet werden kann.

*

Fünftens:

Das Bestehen einer Einrichtung in den Vereinigten Staaten, welche der Schweiz ebenso sonderbar erscheint, als ihre Judengeseze uns erscheinen mögen.

Dieses Argument bedürfte kaum einer Erwiderung, wenn es nicht zweimal vorgekommen wäre: einmal in der geehrten Note des hohen Bundesrathes vom 14. Mai 1858 und einmal in dem Berichte des hohen Standes Aargau, welch' Lezterer sagt, «daß, wenn die Vereinigten Staaten eine Judenemanzipation in der Schweiz befürworten, es schweizerischer Seits nicht außer Orts sein dürfte, die Abschaffung der Sklaverei in den Vereinigten Staaten zu verlangen.»

Wenn auf den ersten Blik dieses Argument mit dem vorliegenden Gegenstand einigen Zusammenhang zu haben scheint, so muß ein Augenblik Ueberlegung das Gegentheil zeigen. Der vorliegende Gegenstand ist: Die Ausschließung oder Bedrükung 3—400,000 amerikanischer Bürger. Auf dieses ist es keine Antwort, daß Amerika eine Institution besize, welche die Schweiz nicht billigt. Wenn 3—400,000 Schweizer durch dieses Institut in Sklaverei gehalten würden, dann — und nur dann — wäre das Argument Aargau's logisch; oder wenn bewiesen werden kann, daß ein einziger Schweizer dadurch beleidigt oder benachtheiligt worden sei. Dieß ist aber nicht der Fall.

Während deßhalb in dieser Korrespondenz Amerika einen Grund aufzuweisen hat, auf die Israeliten-Geseze in der Schweiz aufmerksam zu machen, hat die Schweiz keinen Grund, auf die Sklaverei in den Vereinigten Staaten hinzuweisen. Sie hat eben so wenig Grund, von Sklaverei in den Vereinigten Staaten zu sprechen, als der Unterzeichnete, wenn es keine amerikanische Israeliten gäbe, die Schweiz auf ihre Judengeseze aufmerksam zu machen.

*

Sechstens:

Das Christenthum.

Von all' den Irrthümern der lezten 18 Jahrhunderte gibt es keinen größern, als der Glaube, daß jeder dem jüdischen Volke angethane Schimpf und jede Beleidigung von der Bibel geboten oder gerechtfertigt werde. Das gerade Gegentheil ist der Fall. Die Behandlung, welche dieses Volk seit Zerstörung ihrer Stadt erduldet, ist zwar sowohl im Alten wie im Neuen Testament vorausgesagt, wie auch verschiedene andere Begebenheiten. Ebenso wurden auch Erdbeben, Kriege und andere Trübsale und Verbrechen vorausgesagt.

Damit es gar keine Entschuldigung geben könne, solche Verfolgungen mit diesen Weissagungen zu rechtfertigen zu suchen, sind dieselben von deutlichen und wiederholten Warnungen begleitet. Es heißt, daß die Juden, nicht nur von den Christen als das auserwählte Volk Gottes angesehen, wieder in ihr Land zurükgeführt werden und vor andern Völkern einen Vorrang einnehmen sollen, sondern daß alle ihnen von den Regierungen und Völkern der Welt zugefügten Beleidigungen als Sünden betrachtet und als solche bestraft werden. Unter den Stellen, welche darthun, daß der Bibel kein Argument gegen Judenemanzipation zu entnehmen ist, siehe *5. Buch Moses, 30,* besonders Vers 7: «Aber diese Flüche wird der Herr, dein Gott, alle auf deine Feinde legen, und auf die, die dich hassen und verfolgen.» So auch Zacharias 8, 12—23, besonders Vers 23, wo es heißt: «So spricht der Herr Zebaoth: «Zu der Zeit werden zehn Männer aus allerlei Sprachen der Heiden einen jüdischen Mann bei dem Zipfel ergreifen, und sagen: Wir wollen mit Euch gehn, denn wir hören, daß Gott mit Euch ist.» So auch *Römer 11* im Neuen Testament.

Daß — was auch die Sünden des jüdischen Volkes gewesen sind und noch sein mögen, und wie deutlich auch sein Leiden geweissagt sein mag — seine Unterdrükung durch andere Völker ein Irrthum und eine Sünde ist, fangen auch christliche Regierungen der Neuzeit einzusehen an. Eine merkliche Aenderung in zivilisirten Gesetzgebungen findet daher statt. Nicht nur die Vereinigten Staaten nehmen die Israeliten gastfreundlich auf, sondern auch Großbritannien, Frankreich, Deutschland (besonders Preußen, Würtemberg und Baden), Belgien, Holland, Spanien, Portugal, Rußland und die Türkei. Die Schweiz steht in dieser Beziehung unter den am wenigsten fortgeschrittenen Staaten. In Ländern, wo man vor hundert Jahren den hülflosen Hebräer am Pfahl lebendig verbrannte, bekleidet er nun hohe Staatsstellen. Nicht nur hat eine genauere und allgemeinere Kenntniß der heil. Schrift zu der Entdekung geführt, daß das ganze System der Judenverfolgung nicht nur vom Christenthume nicht geboten ist, sondern daß es eines der Hindernisse zur Verwirklichung des christlichen Erlösungssystemes bildet, welches die Bekehrung der Juden zum Christenthum in sich begreift. Dieser Zweck wird natürlich

nicht dadurch gefördert, daß man sie niedermezelt oder beraubt, oder durch jene, in den paar bei ihren Beschränkungen beharrenden Schweizerkantonen vorherrschende Art verächtlicher Gesezgebung. Das gegenwärtige Jahrhundert hat daher eine allmälig durch die ganze Christenheit sich ausdehnende Bewegung zu Gunsten der Israeliten erfahren; und Staatsmänner und Gesezgeber, welche konstitutionelle Ausschlußartikel unterstüzen, und Bevölkerungen, welche solche verlangen, in dem Wahne, solche Geseze seien in der heil. Schrift gefordert oder gar gutgeheißen, ziehen weder den Buchstaben, noch den Geist, noch das wahre Interesse des Christenthums, sondern vielmehr die Ausschließlichkeit des alten Judaismus in Betracht. Alle Gründe der Judenverfolgung sind eben so ungerecht als falsch; und während politische Oekonomen die Idee verwerfen, daß ihre Gegenwart einer Nation nachtheilig sei, und der Christ eingesehen hat, daß ihre Verfolgung Gott mißfallt, muß der Geschichtsforscher über die Verläumdungen, deren Opfer sie gewesen sind, erstaunen, und kann eben so wenig zugeben, daß ihre Emanzipation einem Lande am Ende nachtheilig sein würde, als daß das Judenthum das Christenthum umstoßen oder gefährden könnte, oder daß die Juden je die öffentlichen Brunnen und Quellen vergifteten, oder das Blut von Christenkindern zu ihrem Osterfest gebrauchten.

Der siebente und lezte Einwand wird auf die Gefahr einer Ueberschwemmung durch niedrige Juden aus dem Elsaß begründet.

Dieser Einwand scheint der hauptsächlichste zu sein. Wenn es wahr ist, daß die Schweiz von Juden umgeben ist, welche ihre Landleute demoralisiren und ruiniren, oder der Nation, oder einem beträchtlichen Theile derselben schwere Nachtheile zufügen würden, so wäre dieser Einwand genügend, und die Regierung der Vereinigten Staaten könnte, nachdem sie davon überzeugt wäre, billigerweise nicht auf ihrem Verlangen bestehen. Die weiter unten wiederholten Worte eines schweizerischen Staatsmannes würden dann anwendbar sein: «Man möge über gewissen philanthropischen Ideen die realen, praktischen Rücksichten nicht außer Augen sezen.»

Sind es aber reale, praktische Rücksichten? Ist die Schweiz bedroht? Viele sind der Ansicht. Sie wird in mehreren Berichten der Kantone geäußert, und wurde in den Verhandlungen über die gegenwärtige Bundesverfassung in der frühern Tagsazung von einer Gesandtschaft ausgesprochen, und entschied die Annahme des Art. 41. Vor dem Unterzeichneten liegt der Band, betitelt: «*Auszug aus dem Abschiede der ordentlichen eidgenössischen Tagsazung des Jahres 1847, vierter Theil: Verhandlungen, betreffend die Revision des Bundesvertrages*», woraus ersichtlich ist, daß auf die Anträge der Kantone Aargau, Genf, Waadt und Neuenburg geantwortet wurde: «daß die Gleichberechtigung der Israeliten in gewissen Gegenden durchaus unpopulär sei... zwar nicht aus übertriebenem Eifer für die christliche Religion, sondern weil ihr Schacherhandel, ihr

Wucher, das Aussaugungssystem, welchem die Mehrzahl derselben sich hingebe, schlechterdings gegen sie einnehmen müsse.» Die erwähnten Gegenden werden als diejenigen bezeichnet, welche an die jüdischen Gemeinden des Kantons Aargau grenzen. Der geehrte Redner fährt fort: «Diese Nachbarschaft hätte den allgemeinsten Widerwillen gegen das Judenthum veranlaßt, und zwar in dem Maße, daß eine den Israeliten günstige Bestimmung allein vollkommen geeignet wäre, geradezu das ganze Bundesprojekt in Frage zu stellen.»

Derselbe Redner sagt ferner: «Im Weitern könne die Besorgniß nicht unterdrükt werden, daß in Folge des mit Frankreich bestehenden Staatsvertrages eine Unzahl französischer Juden die Schweiz überfluthete und ihr so die abenteuerlichsten Glücksritter gewiß nur zu ihrem Nachtheile zugeführt wurden, wie denn auch zur Mediationszeit namentlich die Grenzkantone unsäglich unter dieser Landplage zu leiden gehabt hätten. Man möge über gewissen philanthropische Ideen die realen, praktischen Rüksichten nicht außer Augen sezen.»

Hier also haben wir das eigentliche Hinderniß der Emanzipation. Wenn dieses Hinderniß existirt, wie es dargestellt wird, dann muß die Schweiz jedem Ansuchen um Aenderung ihres Verfahrens sich widersezen, und der Unterzeichnete, nachdem er sich davon überzeugt, würde der Erste sein, es dem hohen Bundesrathe, so wie seiner eigenen Regierung einzugestehen.

Nach sorgfältiger Prüfung während eines Jahres ist er jedoch zu einem entgegengesezten Schlusse gelangt. Er betrachtet die Besorgniß einer Ueberfluthung durch Schacherjuden und Glüksritter als ein aufrichtiges, patriotisches Gefühl — aber als einen Irrthum. Dieß kann durch statistische Tabellen und klare, unwiderlegbare Argumente nachgewiesen werden.

Und zwar vorerst, welche Beweise sind da? — Wir haben die ohne Zweifel gewissenhafte Ansicht zweier oder dreier Regierungen. Wir haben einen unter einem Theile der schweizerischen Bevölkerung herrschenden vagen Eindruke derselben Art, und der ganze Gegenstand ist in den oben erwähnten Reden in der frühern Tagsazung offiziell behandelt. Untersuchen wir diese Reden.

Es wird darin gesagt, die Juden-Emanzipation sei «in gewissen Gegenden» — (nicht in der ganzen Schweiz, sondern «in gewissen Gegenden» derselben) — unpopulär, weil die Mehrzahl der Juden dem Schacherhandel, dem Wucher und dem Aussaugungssysteme sich hingebe. Die Gegenden, wo dieser Widerwille sich zeigte, sind erwähnt als diejenigen, welche an die jüdischen Gemeinden des Kantons Aargau grenzen.

Hier haben wir die Behauptung, daß die Mehrzahl der Israeliten dem Schacherhandel etc. ergeben sei. Ist damit die Mehrzahl der aargauischen Israeliten, oder die Mehrzahl der Israeliten der angrenzenden Staaten, oder die Mehrzahl der Israeliten überhaupt gemeint?

Wenn es sich auf die Ersteren bezieht, so ist es kein Grund gegen Emanzipation. Es wäre nur ein Grund gegen Zulassung der aargauischen Israeliten in die Nachbarkantone.

Bezieht es sich auf die Israeliten der benachbarten Staaten, so lautet die Antwort, daß, was auch zur Zeit jener Reden, oder zur Mediationszeit der Fall gewesen sein mag, der Beweis geleistet werden kann, daß es nun nicht mehr der Fall ist.

Die schwere Beschuldigung scheint indessen gegen die Israeliten der ganzen Welt überhaupt gerichtet zu sein; wenigstens lauten die Worte: «Die Nachbarschaft dieser jüdischen Gemeinden habe den allgemeinsten Widerwillen gegen *das Judenthum* veranlaßt.»

Welches aber nun auch gemeint sei, so ist es entweder unerheblich, oder durch Thatsachen widersprochen.

Der Unterzeichnete erachtet den Vorwurf, daß das ganze jüdische Volk aus Wucherern etc. bestehe, als der Erfahrung der größten Nationen unserer Zeit widerstreitend, und er ist so frei, dessen Richtigkeit auch in Hinsicht auf die aargauischen Israeliten zu bezweifeln. Er bezweifelt sie auf die Aussage eines so unantastbaren als gut unterrichteten Zeugen, als nur wünschbar, dessen Zeugniß in den Debatten über die Bundesverfassung offiziell niedergelegt ist.

Die Gesandtschaft von Aargau (siehe pag. 75 der erwähnten Verhandlungen) schlug vor, die Bestimmung in dem betreffenden Artikel, welche die Niederlassung nur den Bekennern der christlichen Religion zugestehen wolle — als eine unnüze und ungerechte Unterscheidung zwischen Israelit und Christ — zu streichen. Die hohe Gesandtschaft erklärte:

«Daß der Unterschied, welcher zwischen christlichen Schweizern und israelitischen gemacht werde, für leztere äußerst verlezend sei, und daß diese eine so kränkende Behandlung keineswegs verdienen. Die Israeliten legten ein löbliches Streben an den Tag, sich auf die nämliche Stufe der Berechtigung mit ihren christlichen Brüdern zu erheben; sie leisteten thatsächlich den Beweis, daß sie in Bezug auf Kultus, Schule und Moralität keineswegs hinter den Miteidgenossen zurükstehen wollten; sie hätten selbst den Wunsch ausgesprochen, in die Reihen der eidgenössischen Armee einzutreten, und es sei von Seite der Regierung des Kantons Aargau dieses Ansinnen nur aus dem Grunde nicht berüksichtigt worden, weil durch zwei verschiedene Gottesdienste Inkonvenienzen verursacht würden. Der Stand Aargau sei ernstlich darauf bedacht, die Israeliten nach dem Beispiele der edelsten Nationen der zivilisirten Welt vollständig zu emanzipiren.»

«Der Haß gegen die Israeliten stamme aus einer barbarischen Zeit. Die Bestrebungen der Israeliten, dem Akerbau und den Wissenschaften sich zuzuwenden, legen ein hinlängliches Zeugniß für sie ab, daß sie ernstlich gesonnen seien, dem niedrigen Schacherhandel sich nach und nach zu entziehen, zu welchem sie durch die engherzige und schiefe

Politik der Christen hingetrieben worden seien, und in welchem sie freilich infolge ihrer unvermischten, orientalischen Nationalität eine besondere Rührigkeit entwikelt hätten. Die Scheu vor den Israeliten müsse als eine Folge des Vorurtheils und ungenügender Kenntniß dieses Volkes angesehen werden. Andere Kantone hätten wegen der Proskription nur den schlechtern Theil der Juden kennen gelernt, keineswegs aber denjenigen, welcher niedrige Schleichwege verschmähe und eine rühmliche Ehrenhaftigkeit sich bewahrt habe. Zu Gunsten der Israeliten spreche auch die schlagende Thatsache, daß ihnen nicht mehr Gesezesübertretungen zur Last gelegt werden könnten, und daß sie in den Strafanstalten in keinem größern Maße repräsentirt wären, als die Christen.»

«Als Grund, warum die Juden nicht die gleichen Rechte wie die Christen genießen, würden die Staatsverträge mit Frankreich und Sardinien angeführt, in Folge welcher die Schweiz durch fremde, hauptsächlich durch elsässische Juden überschwemmt werden könnte. Allein um dessentwillen, was man erst in Zukunft besorge, und was in der Wirklichkeit noch gar nicht vorhanden sei, dürften die schweizerischen Israeliten nicht in ihren Rechten beeinträchtigt, und als Parias behandelt werden.»...

«Viele französische Israeliten hätten in Genf das Niederlassungsrecht erworben, ohne daß man Ursache hätte, sich über dieselben mehr zu beklagen, als über andere Religionsverwandte. Die Niederlassung dürfe eben so wenig an einen bestimmten Kultus, als an ein philosophisches System geknüpft sein; und wie die gebildete Gegenwart die Verweisung Rousseau's aus Bern als einen argen Mißgriff ansehe, so müßte es als ein politischer Fehler angesehen werden, wenn die alten, engherzigen Rüksichten gegenüber den Israeliten auch in dem neuen Bunde wieder Geltung erhalten sollten.»

Die hohe Gesandtschaft von Neuenburg erklärte: «Daß sie in Allem, was zu Gunsten der Israeliten gesagt worden sei, den Gesandtschaften von Genf und Aargau um so eher beistimme, weil nach langjähriger Erfahrung Neuenburg nicht gezögert habe, denselben gleichen Schuz zu gewähren.»

Hier haben wir nun einen soliden Anhaltspunkt, um die von einem Theile der Schweiz vorgebrachten Beschuldigungen in Abrede zu stellen. Wenn man irgend Jemanden die Kenntniß des Charakters der aargauischen Israeliten zutrauen kann, so sollte es gewiß die Regierung von Aargau sein. Die Vorsehung scheint, bei einer der feierlichsten Gelegenheiten, eine klare, positive und unzweifelhaft richtige Darstellung dieses Punktes in den Mund der besten erdenklichen Autorität gelegt zu haben: *Die Israeliten hätten die gegen sie vorgebrachten Beschuldigungen in keiner Weise verdient — der Kanton Aargau* (mit all' seinen Israeliten, mit all' seiner Erfahrung über dieselben, und ohne Zweifel nicht ohne Kenntniß derjenigen der benachbarten Länder) *denke ernstlich daran, das Beispiel*

der edelsten Nationen der zivilisierten Welt durch vollständige Emanzipation zu befolgen, und würde den betreffenden Artikel gestrichen haben, wenn er gekonnt hätte; — *der Haß gegen die Israeliten stamme aus einem barbarischen Zeitalter — ihr Bestreben, sich dem Ackerbau und den Wissenschaften zuzuwenden, sei ein hinlänglicher Beweis, daß sie gesonnen seien, den niedrigen Schacherhandel aufzugeben, zu welchem sie durch die engherzige und schiefe Politik der Christen hingetrieben worden seien; — die Scheu rühre von einem Mangel an Kenntniß dieses Volkes her — die Verträge mit Frankreich und Sardinien lieferten keinen Grund gegen Emanzipation, und die befürchtete Gefahr sei gar nicht vorhanden.*

Kann die amerikanische Regierung Angesichts dieser authentisch in die Blätter der Schweizergeschichte aufgezeichneten und durch das Beispiel so mancher emanzipirter Kantone bestätigten Phrasen ihre Verwunderung verhehlen, daß 3—400,000 ihrer achtbaren Mitbürger auf dem Gebiete ihrer Schwester-Republik gleich Verbrechern behandelt werden, und zwar aus keinem triftigern Grunde, als weil sie *Israeliten* sind?

Der Unterzeichnete ist weit entfernt, das Zeugniß so Vieler bestreiten zu wollen, daß gewisse Gegenden durch den Schacherhandel, durch Wucher und das Aussaugungssystem gelitten haben. Er weist jedoch achtungsvoll auf das Mißverhältniß zwischen dem Uebel, auch wenn es auf seiner größten Höhe wäre, und dem vorgeschlagenen Mittel hin, nämlich: ein permanentes System religiöser Intoleranz und Strenge gegen die Bürger einer andern Nation, denen man nicht vorwerfen kann, daß sie es verdienen. Es ist zu bemerken, daß der geehrte Redner in der Tagsazung die Annahme des Artikels 41 hauptsächlich des vermeintlichen Charakters der aargauischen Israeliten halber unterstüzte, welcher Abneigung gegen die ganze Race hervorrief, so wie Besorgnisse, daß in Folge der Emanzipation die französischen Juden über die Grenze kommen würden. Es scheint gewiß zu sein, daß man die aargauischen Israeliten mit Unrecht beschuldigte und daß, obgleich sie zum Nachtheil ihrer Nachbarschaft Schacherhandel etc. getrieben haben mögen, sie nun ernstlich bedacht waren, diesem Treiben zu entsagen.

Die aargauischen Israeliten mögen hier als Beispiel in Bezug auf diejenigen der angrenzenden Länder dienen. Die israelitischen Bevölkerungen in und um die Schweiz herum mögen mehr oder weniger zu unmoralischen Mitteln, ihr Brod zu verdienen, Zuflucht genommen haben, indem sie durch die Politik der Behörden dazu getrieben wurden, welche somit selbst die Ursache gerade desjenigen Uebels waren, worüber sie sich beschweren. Das Uebel wurde jedoch übertrieben, und die Israeliten trachteten aufrichtig, es zu beseitigen, und wurden daran nur durch die Proskription verhindert. Wenn dieß Wahrheit ist, wie in Bezug auf die aargauischen Israeliten erwiesen wurde, so mögen wir es als ebenso wahr in Bezug auf die Israeliten der angrenzenden Staaten annehmen.

Das vermeintliche Mißverhalten der aargauischen Israeliten führt

uns hier auf einen großen Theil des Vorurtheils gegen Emanzipation hin. Der Umfang ihrer nachtheiligen Einwirkung wird mit sorgfältiger Präzision bezeichnet, nämlich: die an die jüdischen Gemeinden Aargau's grenzenden Gegenden. Wir sezen somit unsern Finger auf die Quelle all' der übertriebenen Befürchtungen und ungerechten Beschuldigungen: die jüdischen Gemeinden des Kantons Aargau.

Was sind diese Gemeinden? Und, vorerst, was ist die Ausdehnung und Lage des Kantons selbst?

Es ist *einer* aus 22 Kantonen. Seine Länge beträgt ungefähr 12 Stunden, bei 7 Stunden Breite. Er grenzt an das Großherzogthum Baden und an die Kantone Zürich, Zug, Luzern, Bern, Solothurn und Basel. Er zählt beinahe 200,000 Einwohner. Nach dem «Manuel Topographique de la Suisse, 1851» hat der Kanton ungefähr 250 Gemeinden, mit einer israelitischen Totalbevölkerung von ungefähr 1600, welche hauptsächlich in den zwei Gemeinden Endingen und Lengnau konzentrirt sind — erstere mit 990, leztere mit 525.

Auf das eine seiner zwei Hauptelemente reduzirt, besteht also das Hinderniß gegen die Zulassung amerikanischer Bürger, ohne Rüksicht auf religiöses Bekenntniß, in Beschuldigungen gegen zwei aargauische israelitische Gemeinden, welche den 125sten Theil des Kantons bilden, der den 22sten Theil der Schweiz bildet. Man vergesse dabei nicht, daß die Beschuldigungen gegen diese Gemeinden von ihrer eigenen Regierung durchaus in Abrede gestellt werden.

Gegner der Emanzipation werden ausrufen: «Es betrifft nicht nur die aargauischen, sondern auch die andern Israeliten in und um die Schweiz; — die Israeliten betrügen die Leute, und das Volk haßt die Israeliten; und daß alle Vorstellungen der Welt die schweizerischen Gesezgeber nicht überzeugen können, daß die Zulassung elsässischer oder anderer fremder Juden nicht nachtheilig sein würde.»

Auf dieses hin appellirt der Unterzeichnete an die Erfahrung der freien Kantone — an Bern, welches an Aargau grenzt, — an Genf, welches sich selbst emanzipirt hat und seine Miteidgenossen einladet, seinem Beispiele zu folgen — an die Criminalgerichte, die Gefängnisse — die Polizeibehörden. Die Schweiz zählt 3—4000 Israeliten, mit wenigen Ausnahmen sämmtlich aus dem Elsaß. Leiden die freien Kantone so unsägliche Plagen? Gedeihen sie weniger?

Sollten die von dem Unterzeichneten behaupteten Positionen bestritten werden, so ist er bereit, durch statistische Thatsachen zu beweisen, daß bei einer liberalern Politik die israelitischen Bevölkerungen jener Länder nicht mehr Schaden zufügen würden, als diejenigen der freien Kantone. Die Kantone, welche ohne Nachtheil die Israeliten zugelassen haben, sind gerade die an der Grenze, und theilweise an der am meisten gefürchteten Grenze des Elsasses liegenden, nämlich: Tessin, Wallis, Genf, Waadt, nebst Freiburg, Neuenburg und Bern.

Der Unterzeichnete will jedoch noch den gegenwärtigen Zustand des Elsasses, als der am meisten gefürchteten Gegend, untersuchen. Denn wenn die wegen dieses Landes gehegten Besorgnisse übertrieben oder gar ungegründet sind, so dürfen wir annehmen, daß diejenigen über die andern Nachbarländer es ebenfalls seien.

Was ist das Elsaß?

Es ist eine alte, historische Provinz Frankreichs, nun in die 2 Departemente Haut-Rhin und Bas-Rhin eingetheilt. Die Bevölkerung beträgt eine Million, worunter 40,000 Israeliten. Von diesen 40,000 sind nur die Hälfte (oder 20,000) Männer. Von diesen 20,000 kann man die Kinder, Gebrechlichen und alten Leute abrechnen. Wenigstens die Hälfte für Kinder oder sonst untüchtige Individuen gerechnet, würden 10,000 übrig bleiben. Gewiß eine sehr hohe Berechnung.

Wir haben somit 10,000 Männer, welche die Schweiz als Hausirer, Wucherer etc. überschwemmen könnten. Angenommen nun, jeder derselben sei ein Glüksritter, der es darauf abgesehen, sein Gewerbe in der Schweiz auszuüben, und werde nur durch die Proscription daran verhindert; weßhalb wenden sie sich nicht nach dem Kanton Bern? Bern hat zwar eine ziemliche Anzahl Israeliten, und dieselben sind meistens aus dem Elsaß. Der Unterzeichnete ist jedoch im Besiz eines authentischen Verzeichnisses jeder Familie und kann bezeugen, daß dieselben keine Wucherer, Glüksritter und Praktikanten des Aussaugungssystems sind.

Nochmals — kann man vernünftigerweise annehmen, daß sämmtliche 10,000, von Bern und den andern freien Kantonen sich abwendend, sich, wenn sie könnten, ausschließlich auf Basel, oder auf irgend einen der proscriptiven Kantone insbesondere concentriren würden? Würden sie sich nicht über das ganze Land vertheilen? Die christliche Bevölkerung der freien Kantone beträgt 881,000. Die der übrigen ungefähr 1,300,000. Würden diese 1,300,000 Christen von den 10,000 Juden so überwältigt werden, daß es ihnen nicht möglich wäre, durch die gewöhnlichen Hülfsmittel und Regierungsmaßregeln sich zu schüzen? Würde die Schweiz, die ihren Plaz in der Geschichte so viele hundert Jahre behauptet hat, am Ende vor 10,000 Elsässer-Juden sich ergeben müssen?

Sind aber sämmtliche 10,000 männliche Israeliten des Elsasses Glüksritter oder Schacherer? Wenn nicht, sodann wie viele derselben?

Die Anzahl muß äußerst gering sein, und vermindert sich mit jedem Jahre; denn alle ehrbaren Gewerbe und Berufsarten sind durch die hebräische Bevölkerung jenes Landes stark vertreten. Der Unterzeichnete hat es sich angelegen sein lassen, genaue Berichte einzuziehen. Das *Colportage* ist völlig am Verschwinden. Der alte Schlag der mit Recht gefürchteten Schacherjuden ist am Aussterben; ihre Kinder werden sorgfältig erzogen, und wenden sich erfolgreich ehrbarern und nüzlichern Gewerben zu. Die ganze aufwachsende Generation besucht gute, von der

französischen Regierung errichtete Schulen, deren Zwek es ist, sie zu ehrbaren Gewerbsleuten und Berufsmännern heranzubilden. Es bestehen ebenfalls von israelitischen philanthropischen Gesellschaften gestiftete Industrieschulen, um den untersten Klassen die Lehrzeit für Gewerbe und Handwerke zu erleichtern, und die Wirkung derselben ist bereits aus der stets zunehmenden Zahl von Aspiranten zur Aufnahme zu ersehen.

Sollte es gewünscht werden, so wird der Unterzeichnete die Ehre haben, authentischen Beweis für diese Thatsachen herbeizubringen.

Der Unterzeichnete beruft sich nicht nur auf die elsässischen Behörden, sondern auf diejenigen eines jeden Landes, welches den Versuch gemacht hat, daß, je besser die Behandlung der Israeliten ist, desto mehr diejenige Klasse derselben, welche die Schweiz belästigt hat, sich bessert. Restrictivgeseze und Proscription dagegen sind nur geeignet, Demoralisation zu erzeugen und zu erhalten, und aus dem unwissenden Israeliten wird ein Wucherer nur dann, wenn ihm andere gesezliche Verdienstmittel abgeschnitten sind.

In Frankreich, wo die Israeliten völlig gleiche Rechte genießen wie die Christen, sind sie in allen Carrièren und Berufsarten, besonders Manufakturen, ehrenvoll vertreten. An der Weltausstellung in Paris 1855 waren die mit Medaillen bedachten, oder ehrenvoll gemeldeten israelitischen Fabrikanten im Verhältniß 1 zu 14 (siehe die israelitischen Archive jenes Jahres). Die Vertheidiger der Beschränkungen haben nicht nur vergessen, daß es eine Pflicht der Christen ist, die Israeliten zu verbessern zu suchen, sondern daß ihr Einfluß nur dann heilsam ist, wenn er durch liberale und christliche Behandlung unterstüzt wird. Denn, während Niemand ein Untergehen des Christenthums im Judenthum befürchten wird, glauben die Christen allgemein an ein Aufgehen des Judenthums im Christenthum.

Gewisse Gegner der Emancipation werden dennoch bei der Behauptung beharren, daß, wenn man nicht vorsichtig sei, stets ein gewisser Zufluß unmoralischer Israeliten aus dem Elsaß und aus andern Nachbarstaaten stattfinden würde, stark genug, um Inkonvenienz zu verursachen oder Ausschließung zu rechtfertigen. Jedoch auch diese Einwendung ist, der Erfahrung der 7 freien Kantone zufolge, unzulässig. In jedem derselben steht es den Israeliten aus dem Elsaß, und aus Frankreich überhaupt, aus den deutschen und italienischen Nachbarstaaten, aus den Vereinigten Staaten von Amerika, und aus der ganzen Welt frei, zu kommen und zu verbleiben. Wo ist die Ueberschwemmung durch Schacherjuden und Glüksritter? Wo sind die durch Wucher und Aussaugung ruinirten Familien? Wo sind die israelitischen Gemeinschaften, welche durch Verschreibungen und Hypotheken das Land an sich gezogen? Eine 6 mal größere Grenzlinie des Kantons Bern berührt das französische Elsaß, als diejenige des Kantons Basel. Dennoch nimmt Bern

nicht nur amerikanische, sondern alle Israeliten auf, während Basel-Landschaft den niedergelassenen israelitischen Vätern nicht gestatten will, ihre eigenen Söhne in ihrem Geschäfte zu verwenden, weil es die Väter seien, und nicht die Söhne, denen man die Niederlassung bewilligt habe. Und der Bericht von Basel-Landschaft behauptet, diese Geseze dienen zum Besten des Landes, sonst würden sie aufgehoben werden.

Die Irrigkeit dieser Ansicht ist aus zwei Behauptungen in dem Berichte von Basel (Stadt und Landschaft) deutlich zu ersehen. Sie lauten:

1. Wenn man die amerikanischen Israeliten irgendwie begünstigte, so würden diejenigen anderer Länder die gleiche Gunst verlangen, und die Folge davon würde eine Ueberschwemmung durch Elsässer-Juden sein.

2. Daß sich noch nie ein amerikanischer Israelit in Basel-Landschaft niederlassen, oder auch nur aufzuhalten gewünscht habe, und daß dieser Fall schwerlich je eintreten werde.

Welche Gefahr hat demnach Basel-Landschaft von amerikanischen oder andern fremden Israeliten zu besorgen, da es selbst zugibt, daß kein amerikanischer je kommen werde, und da das Beispiel Bern's beweist, daß auch keine nachtheilige Bevölkerung aus dem Elsaß kommen wird?

Wie kann demnach jenes Gesez von Basel-Landschaft zum Wohle jenes Kantons oder des Landes überhaupt nothwendig sein?

Der Beweis ist also da, daß kein Grund vorhanden ist, dem Gesuche des Unterzeichneten Aufmerksamkeit zu verweigern. Angenommen auch — was dem Zustand der freien Kantone zufolge nicht der Fall zu sein scheint — daß die Emancipation die andern Kantone etlichen unwillkommenen Einwanderern ausezen würde, wäre nicht ein Gesez, welches Schacherhandel, Wucher etc. als Verbrechen bestraft, ein mehr im Verhältnisse zur Ausdehnung des Uebels stehendes Mittel, als die Ausschließung einer so zahlreichen Klasse amerikanischer Bürger, denen man nichts zur Last legen kann, und die Unterwerfung eines ganzen, 6 Millionen zählenden Volkes unter den Bann veralteter Proscriptionsgeseze?

Die Schweiz befolgt eine Bewegung in der Richtung der Religionsfreiheit. Beweise dafür erscheinen zuweilen in den Zeitungen, z. B. in Artikeln wie der folgende aus der Berner «*Republik*» vom 28. März 1859:

«*Schaffhausen.* Das neue Judengesez sei von den Barbareien der nun abrogirten alten Judengeseze ziemlich gesäubert, enthalte jedoch immer noch Härten genug, die sich kaum mit den humanern Grundsäzen der Jeztzeit vertragen dürften; es wurde daher auch nach der Durchberathung die Verwerfung desselben beantragt; allein dieser Antrag vermochte nicht mehr als 18 Stimmen auf sich zu vereinigen.»

So auch ein Artikel der «*Bernerzeitung*» vom 26. Okt. 1858:

«Der Regierungsrath von Thurgau hat soeben einem Israeliten, der sich auf seine Eigenschaft als amerikanischer Bürger berief, die Nieder-

lassung verweigert. Das thurgauische Christenthum muß sich in einem sehr wakeligen Zustande befinden, daß es sich vor einem Sohne Abrahams zu fürchten braucht.»

*

Gewiß ist es, daß heutigen Tages der moralische Charakter der großen Mehrheit solcher, die sich Christen nennen, die Ausschließung der Israeliten aus irgend welchem Lande nicht rechtfertigt. Warum sollte ein rechtschaffener Israelit nicht eben so gut Land besizen dürfen, als ein rechtschaffener Christ? Und warum sollte ein unmoralischer Israelit nicht eben so gut Land besizen dürfen, als ein unmoralischer Christ? Warum soll man Tausende moralischer und rechtschaffener Israeliten ausschließen, wenn man die Niederlassung Allen und Jeden gewährt, die sich blos Christen *nennen?* In den restrictiven Kantonen kann Baron Rothschild keinen Fußbreit Landes erwerben; jeder Atheist hingegen kann kaufen, was ihm beliebt; und Leute unter dem Namen von Christen, die jedoch öffentlich aller Religion spotten, dürfen haufenweise kommen und kaufen und verkaufen, und Gott dienen, wo sie wollen, oder auch gar keinem Gott dienen. Es ist zwar nicht jeder Jude ein Baron Rothschild, aber eben so wenig jeder Christ; noch ist jeder Jude ein Glüksritter oder Wucherer.

Was das Vorurtheil gegen die Israeliten im Allgemeinen anbetrifft, so wird ein einfacher Blik auf die Geschichte zeigen, daß es nur ein Ueberbleibsel aus vergangenen Zeiten ist, welches allmälig verschwindet. Im ersten Jahrhundert wurden 111,000 Juden niedergemezelt und der Rest in der ganzen Welt zerstreut. Im zweiten Jahrhundert wurden 500,000 gemordet. Im vierten verbannte man sie, nachdem man ihnen die Ohren abgeschnitten hatte. Im Mittelalter war ihre Behandlung in Spanien, Italien, Deutschland, England und Frankreich derart, daß sie sich haufenweise ertränkten, oder, nachdem sie ihre Häuser verrammelt, sich gegenseitig aus Verzweiflung tödteten. «Ihr Himmel wurde wie Eisen, und ihre Erde wie Erz.» (3. Mos. 26, 19.) Christliche Gesezgeber glaubten, Gott einen Dienst zu leisten, wenn sie die Juden zwangen, öffentlich auffallende Abzeichen der Schande zu tragen, wie z. B. einen ledernen Gürtel, einen gelben Hut, oder ein Stük Holz, auf die Art, wie man solche an gewissen Thieren befestigt, um ihr Entkommen zu verhindern. Diese Abzeichen waren bestimmt, sie als Gegenstand der Verfolgung zu brandmarken und der Volksleidenschaft preiszugeben; und im 13. Jahrhundert wurden sie in Bern gerädert, weil sie das Blut von Christenkindern bei ihrem Osterfest vergossen haben sollten.

Es ist kaum nothwendig, eine Vergleichung so wohl bekannter Begebenheiten fortzusezen. Der Unterzeichnete ist jedoch so frei, zu erklären, daß solche Geseze den materiellen Interessen der Nation sowohl als dem Buche christlicher Aufklärung und natürlicher Humanität zu-

wider sind. Die amerikanische Regierung würde mit Recht sich verwundern, wenn die Schweiz — eines so nichtigen Grundes willen, daß die Mehrzahl derer, die sich Christen nennen, durch Berührung mit den Israeliten als eine Körperschaft angestekt würde — in der Ausschließung so vieler, in dem Handelsverkehr zwischen beiden Nationen beschäftigten Agenten beharren wollte. Der Unterzeichnete kann sich auf die Erfahrung des eidgenössischen Kantons berufen, in welchem er seinen Wohnsiz hat. Derselbe ist gänzlich freisinnig. Beinahe seine ganze israelitische Bevölkerung stammt aus dem Elsaß. Wo sind die Bettler, die Ruhestörer, die Trunkenbolde? Und unter den Sträflingen auf öffentlicher Straße: sind die Israeliten auch nur in verhältnißmäßiger Anzahl vertreten?

Sollen wir denn den Schluß ziehen, das Christenthum sei ein Mißgriff, und daß man eben so gut ein Israelit sein könne, als ein Christ? Ferne davon. Der Schluß ist, daß die große Mehrheit von Personen aller Länder, die sich Christen nennen, es nicht in genügendem Maße sind, um die Ausschließung der Israeliten zu rechtfertigen, weil sie nicht Christen sind, und daß, wenn sie es wären, die Schrift, an welche sie glauben, ihnen nicht erlaubt, dieses Volk auszuschließen und zu bedrüken, weil die Israeliten, dem Christenthum zufolge, obschon sie ihre geheimnißvolle Strafe in der Verbannung erleiden, dennoch das auserwählte Volk Gottes bleiben, und unter den Nationen einen hervorragenden Rang einzunehmen bestimmt sind.

Wenn der Unterzeichnete betrachtet, wie in jedem Lande, unter dem Namen von Christen, Leute jedes Grades von Immoralität bürgerliche Rechte genießen — Rationalisten, Pantheisten, Deisten, Atheisten, Ungläubige an jede Offenbarung — und welche auf verschiedene Arten den Buchstaben wie den Geist jüdischer wie christlicher Gebote verlezen — kann er die Befürchtungen wegen der Israeliten nicht als einen Beweisgrund annehmen. Er sieht nirgends den Kleinhandel monopolisirt, die Bauern ruinirt, die christliche Bevölkerung angestekt und das Land von den Juden in Besiz genommen. Er sieht das Gegentheil.

Nehmen wir z. B. die Vereinigten Staaten von Nordamerika, England, Frankreich und Preußen. In diesen Ländern finden sich Israeliten unter beinahe allen ehrbaren Klassen der Gesellschaft. Sie bekleiden hohe Aemter des öffentlichen Vertrauens. Unter den in Berlin gewählten Deputirten befand sich der Israelit Herr *Deit*. Im Großherzogthum Sachsen-Weimar gestattet die protestantische Kirche Heirathen zwischen Israeliten und Christen. In Amerika sind mehrere Lehrstühle der Universität, wie auch hohe Posten in der Armee und der Marine von Israeliten besezt. Der Künstler, der Handwerker, der Fabrikant, der Arzt, der Kaufmann, der Advokat, der Richter — sind sämmtlich gleichberechtigt wie die Christen, ohne mit ihnen verwechselt zu werden, und bieten keinen schimpflichen Contrast dar. Ein Erlaß des gegenwärtigen Königs von Preußen erklärt: «Der Aufenthalt in Preußen ist ohne Bedingung ge-

stattet, nebst dem Eigenthumsrecht. Sie können als Richter, Schiedsrichter und Mitglieder von Gemeindebehörden gewählt werden, um zu Recht zu sizen, wo es sich um die Interessen ihrer Nation handelt.» Der französische «*Moniteur*» proklamirte neulich vollständige Glaubensfreiheit, und ernannte mehrere Israeliten als Mitglieder des Generalraths von Algier. In dem Maße, als ihre Verfolgung aufgehört, haben sie sich ohne nachtheilige Folgen freier und gleichmäßiger in die Angelegenheiten der menschlichen Gesellschaft gemischt. Die höchsten Gewerbe und Felder der Kunst haben durch ihr Genie Glanz empfangen; und der Unterzeichnete kann sowohl aus Erfahrung als aus Beobachtung bezeugen, daß sie im gewöhnlichen Leben Beispiele von Treue und Ehrlichkeit, so wie von Intelligenz und Fleiß liefern, welche wohl die Furcht Tausender sogenannter Christen vor einer Berührung mit ihnen zurükdrängen sollten. Ein in ganz Europa geachteter Israelit, dessen kolossales Vermögen in der Integrität seines Hauses seinen Ursprung hat, behauptet nun im brittischen Parlament neben den christlichen Bischöfen und größten Staatsmännern Siz und Stimme.

Wie kann somit der Unterzeichnete es unterlassen, Protest einzulegen, wenn, dem allgemeinen Beispiel civilisirter Nationen entgegen, und nach der Erfahrung nicht nur anderer Staaten, sondern eines so großen Theiles der Schweiz selbst, daß Beschränkungen so ohne Gefahr beseitigt werden können, — wie kann er seinen Protest gegen den Entschluß gewisser Kantone, wie Basel-Landschaft, Zug und Schwyz zurükhalten, in einer so schweren Kränkung und schimpflichen Unterscheidung gegen eine so große Klasse seiner Mitbürger verharren zu wollen?

Bei Durchgehung der Bericht der Tit. Kantonsregierungen müssen die Beweise in die Augen fallen, daß diese Beschränkungen nur in kleinlichen Lokalinteressen und nicht in einer Nothwendigkeit ihre Quelle haben. Wir haben die plözlichsten Uebergänge, ohne denkbare Ursache. Aus den freien Kantonen Neuenburg und Bern, welche alle die gefürchteten Elsässerjuden überschwemmen können bei einfacher Ueberschreitung eines Flusses oder einer imaginären Linie, kommen wir in den kleinen Kanton Basel-Landschaft, wo wir mit Gefängniß bedroht sind, wenn ein Israelit in unserm Comptoir oder in unserer Küche entdekt werden sollte. In den Debatten über die Bundesrevision (Pag. 76) erklärt sich die hohe Gesandtschaft von Neuenburg zu Gunsten der Israeliten, gerade aus dem Grunde langjähriger Erfahrung; und dennoch verweigert Basel sogar temporären Aufenthalt. Man sollte glauben können, daß ein Grenzkanton aus Besorgniß vor Fremden restrictiv sein möchte, während ein Centralkanton mehr liberal wäre. Der Kanton Schwyz jedoch erklärt seinen Entschluß, nie, unter keinen Umständen, einem Israeliten die Niederlassung zu bewilligen, während der nächst angrenzende Kanton Uri keine besondern Beschränkungsgeseze hat. — Gewisse Kantone halten an den Beschränkungen scheinbar aus bloßer Gewohnheit

fest, obschon niemals ein Israelit sich bei ihnen niederzulassen versucht hat und keine Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß je einer es versuchen werde. Unterwalden ob dem Wald z. B. erlaubt den Handel, nicht aber die Niederlassung, indem es bemerkt, daß noch Keiner darum nachgesucht habe. Gewisse Kantone bestehen darauf, bloß weil es den Anstrich eines verfassungsmäßigen Rechtes hat, welches man nicht aufgeben könne; während andere (siehe Freiburg) den Art. 41 als ein Hinderniß betrachten, ohne welches sie den natürlichen Gang des Fortschrittes leichter verfolgen würden. Unterwalden nid dem Wald scheint sich auf nichts zu stüzen, als auf den Vertrag und die Bundesverfassung.

Es hat beinahe den Anschein, als ob die Vorsehung absichtlich freisinnige Kantone Seite an Seite neben intolerante gestellt hätte, damit die von der Emancipation befürchtete Gefahr deutlich, entweder als unbedeutend oder eingebildet erscheinen möge.

Der Unterzeichnete schließt folglich, daß die, durch die elsässischen oder durch andere Israeliten erlittenen Unannehmlichkeiten oder befürchteten Gefahren — wie groß sie auch gewesen sein mögen und noch sein mögen — abgenommen haben, noch abnehmen und in demselben Maße abzunehmen fortfahren werden, als die Emancipation fortschreitet; und daß es nicht recht wäre — des gänzlich lokalen und im Vergleich unbedeutenden Charakters dieses Uebels wegen — behaupten zu wollen, daß es die Rüksichten der Religion, natürlicher Gerechtigkeit, Nationalökonomie, politischer und kommerzieller Interessen und internationaler Artigkeit auf der andern Seite überwiege; daß die Hauptursachen der Opposition, auf ihre einfachen Elemente reduzirt, folgende sind:

1. Eine übertriebene Besorgniß vor Einwanderung aus Nachbarländern, welche, wie gut sie auch einst begründet gewesen sein mag, gegenwärtig unbegründet ist.

2. Eine kleinliche Eifersucht in gewissen Ortschaften, eine bloße concurrence de boutique.

3. Ein alter Haß gegen die Israeliten, dem Geiste des Christenthums eben so sehr entgegen, als den materiellen Interessen der Nation im Allgemeinen.

4. Der bloße Umstand, daß ein Artikel existirt, welcher zu Beschränkungen autorisirt.

5. Ein gewisses Gefühl kantonaler Unabhängigkeit, welches mit Recht und Ehren jede willkührliche ausländische Einmischung abweisen, das achtungsvolle Gesuch hingegen einer befreundeten Regierung um Beachtung eines wirklichen, schmerzlichen und so leicht zu beseitigenden Uebelstandes billigerweise nicht abschlagen kann.

Zum Schluß macht der Unterzeichnete noch darauf aufmerksam, daß nicht nur eine so große Anzahl seiner Mitbürger ihres Glaubens wegen als Auswurf behandelt wird — und nicht nur, wie bereits bemerkt, ist dieß der Fall in den Kantonen, wo absolute Religionsfreiheit durch ihre

Verfassungen garantirt ist — sondern daß, während die Prohibitivartikel und Geseze das jüdische Volk im Allgemeinen betreffen, *die amerikanischen Israeliten andern Israeliten untergeordnet werden* — unter die schweizerischen und unter die Israeliten anderer Nationen, denen die Schweiz nicht mit Recht größere Begünstigungen einräumen kann, als uns. Ein amerikanischer Israelit — rechtschaffen, betriebsam, reich, gebildet, von dem man nichts zu fürchten hat, weder als Armer, noch als Wucherer oder Glüksritter oder Hausirer — kommt um Einkäufe zu machen, oder sich in seinem Berufe niederzulassen. Er sieht um sich herum schweizerische und fremde Israeliten, welchen man die Niederlassung und den Aufenthalt bewilligt hat — und *ihm* wird kund gethan, daß er den Kanton zu verlassen habe!

Der Unterzeichnete protestirt gegen dieses Verfahren im Namen des Vertrages selbst. Der 10. Artikel des Vertrages verpflichtet jede der kontrahirenden Parteien, keiner Nation, keiner Verbindung von Nationen, keinem Staat, keiner Gesellschaft Begünstigungen einzuräumen, welche nicht auch sogleich der andern Partei zu Theil werden sollen.

Wenn Israeliten irgend einer Nation in einem Kanton zugelassen werden, so hat der amerikanische und jeder handeltreibende, amerikanische Israelit ein Recht, in jenem Kanton die gleiche Gunst zu beanspruchen; und wenn der Vertrag nach den Erklärungen ausgelegt werden soll, welche die Unterhandlungen begleiteten, und welchen zufolge die amerikanischen Israeliten auf gleichem Fuße behandelt werden sollen, wie die schweizerischen: dann kann kein Kanton, in welchem irgend ein Israelit diese Vortheile genießt, jenen die Niederlassung und Gewerbsfreiheit oder andere Vortheile gesezlich verweigern.

Der Unterzeichnete hat die Ehre, bei diesem Anlaß Ihren Excellenzen dem Herrn Präsidenten und den Mitgliedern des hohen schweizerischen Bundesrathes die Versicherung vollkommenster Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 26. Mai 1859.

Theo. S. Fay.

NOTIZEN ZUM ZEITGESCHEHEN

Alexander von Muralt †

In Zürich ist im Alter von 71 Jahren Alexander von Muralt gestorben. Er hat sich in den Kriegsjahren in hervorragender Weise für die jüdischen Flüchtlinge eingesetzt und hat auch als Mitarbeiter verschiedener Zeitungen gegen alle antisemiti-